



# TYCHE

## Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme  
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 22, 2007

2007

HOZHAUSEN



**Beiträge zur Alten Geschichte,  
Papyrologie und Epigraphik**

# TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte,  
Papyrologie und Epigraphik**

**Band 22**

**2007**



**H O L Z H A U S E N**

**Herausgegeben von:**

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber

**Gemeinsam mit:**

Wolfgang Hameter und Hans Taeuber

**Unter Beteiligung von:**

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

**Redaktion:**

Franziska Beutler, Sandra Hodeček, Georg Rehrenböck und Patrick Sängler

**Zuschriften und Manuskripte erbeten an:**

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.  
Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

**Auslieferung:**

Holzhausen Verlag GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien  
verlagholzhausen@holzhausen.at

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II<sup>2</sup> 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob.Barbara 8.

© 2008 by Holzhausen Verlag GmbH, Wien

**Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

Eigentümer und Verleger: Holzhausen Verlag GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien  
Herausgeber: Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber,  
c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien,  
Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.  
e-mail: [hans.taeuber@univie.ac.at](mailto:hans.taeuber@univie.ac.at) oder [Bernhard.Palme@univie.ac.at](mailto:Bernhard.Palme@univie.ac.at)  
Hersteller: Holzhausen Druck & Medien GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien  
Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

**ISBN 3-900518-03-3**

Alle Rechte vorbehalten

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Maurizio C o l o m b o (Rom): Le tribù dei Pannoni in Strabone .....	1
Charilaos F r a g i a d a k i s (Athen): Die böotischen Sklavennamen. Zusammenstellung und Auswertung .....	9
Dieter H a g e d o r n (Köln): Noch einmal zu den Unterteilungen des thebanischen Quartiers Agorai .....	35
Kirsten H a r s h m a n L e n g y e l (Wien): Athenaeus on Spartan Diaita .....	47
Nina J o h a n n s e n (Berlin): Der Barbarenbegriff in den politischen Reden des Demosthenes .....	69
Péter K o v á c s (Piliscsaba): A Pisidian Veteran and the First Mention of Pannonia (Tafel 1) .....	99
Sophie K o v a r i k (Wien): Ein <i>siligniarius</i> als Verpächter von Wein- land. Neuedition des Teilpachtvertrages SB VI 9294 (Tafel 2) .....	109
Fritz M i t t h o f (Wien): Das Recto der koptischen Mieturkunde CPR IV 114: Reste eines griechischen Kaufvertrages (Tafel 3) .....	119
András P a t a y - H o r v á t h (Budapest): Eine beschriftete Bronze- scheibe aus Olympia (Tafeln 4–10) .....	123
Kent J. R i g s b y (Chicago): A Greek Dedication at Sidon .....	143
Konrad S t a u n e r (München): Wandel und Kontinuität römischer Ad- ministrationspraxis im Spiegel des <i>Ordo Salutationis Commodorumque</i> des Statthalters von Numidien .....	151
Ekkehard W e b e r — Ingrid W e b e r - H i d e n (Wien): Annona epi- graphica Austriaca 2006 .....	189
Bemerkungen zu Papyri XX (<Korr. Tyche> 544–587) .....	207
Buchbesprechungen .....	227
<p>(A cura di) Guido B a s t i a n i n i e Angelo C a s a n o v a, <i>Callimaco: cent'anni di papiri. Atti del convegno internazionale di studi, Firenze, 9–10 giugno 2005</i>, Firenze 2006 (D. Colomo: 227) — Andrea B i e r n a t h, <i>Mißverstandenheit. Die Frau in der frühen Kirche zwischen Charisma und Amt</i>, Stuttgart 2005 (H. Förster: 230) — Pernille F l e n s t e d - J e n s e n, Thomas Heine N i e l s e n, Lene R u b i n s t e i n (Hrsg.), <i>Polis &amp; Politics. Studies in Ancient Greek History, Presented to Mogens Herman Hansen</i>, Copenhagen 1999 (P. Siewert: 233) — Matthias G e l z e r, <i>Pompeius. Lebensbild eines Römers</i>, Neudruck Stuttgart 2005 (H. Heftner: 236) — Norbert G e s k e, <i>Nikias und das Volk von Athen im Archidamischen Krieg</i>, Stuttgart 2005 (H. Heftner: 237) — Mogens H. H a n s e n, Thomas H. N i e l s e n, <i>An Inventory of Archaic and Classical Poleis. An Investigation conducted by The Copenhagen Polis Centre for the Danish National Research Foundation</i>, Oxford 2004 (P. Siewert: 240) — Mogens H. H a n s e n, <i>The Imaginary Polis</i>,</p>	

Copenhagen 2005 (P. Siewert: 241) — Christoph R. H a t s c h e r, *Alte Geschichte und Universalhistorie*, Stuttgart 2003 (P. Sanger: 245) — Edith H u m e r, *Linkshandigkeit im Altertum. Zur Wertigkeit von links, der linken Hand und Linkshandern in der Antike*, Brüssel 2005 (Ch. Michlits, Th. Pantzer: 249) — Mischa M e i e r, *Justinian. Herrschaft, Reich und Religion*, Munchen 2004 (K. B. Bohm: 250) — Hans P e t r o v i t s c h, *Legio II Italica*, Linz 2006 (F. Beutler: 253) — Ioan P i s o, *An der Nordgrenze des Romischen Reiches. Ausgewahlte Studien (1972–2003)*, Stuttgart 2005 (I. Weber-Hiden: 255) — Jennifer A. R e a, *Legendary Rome. Myth, Monuments, and Memory on the Palatine and Capitoline*, London 2007 (R. E. Kritzer: 257) — Fabian R e i t e r, *Die Nomarchen des Arsinoites. Ein Beitrag zum Steuerwesen im romischen gypten*, Paderborn 2004 (K. B. Bohm: 261) — Eftychia S t a v r i a n o p o u l o u, „Gruppenbild mit Dame“. *Untersuchungen zur rechtlichen und sozialen Stellung der Frau auf den Kykladen im Hellenismus und in der romischen Kaiserzeit*, Stuttgart 2006 (K. Harter-Uibopuu: 262) — Christian T r a u l s e n, *Das sakrale Asyl in der alten Welt. Zur Schutzfunktion des Heiligen von Konig Salomo bis zum Codex Theodosianus*, Tubingen 2004 (H. Forster: 264)

Indices ..... 267

Eingelangte Bucher ..... 269

Tafeln 1–10

KONRAD STAUNER

## Wandel und Kontinuität römischer Administrationspraxis im Spiegel des *Ordo Salutationis Commodorumque* des Statthalters von Numidien

Der *Ordo Salutationis Commodorumque* (*OSC*) des Statthalters von Numidien ist ein einzigartiges Schriftstück aus dem Bereich der gouvernementalen Provinzverwaltung und eine wichtige Quelle für administrative und gesellschaftspolitische Veränderungen im Römischen Reich seit dem späten 3. Jahrhundert. Die Inschrift wird deshalb in der einschlägigen Literatur auch regelmäßig als Referenzquelle benutzt<sup>1</sup>. Der vorliegende Beitrag verfolgt das Ziel, unter Heranziehung jüngst erschienener Forschungsbeiträge anhand des *OSC* Elemente des Wandels und der Kontinuität in der Praxis der römischen Reichsadministration herauszuarbeiten. Zu diesem Zweck werden die im *OSC* thematisierten Regelungsbereiche diskutiert und deren Hintergründe beleuchtet. Da, soweit ich sehe, diese bedeutende Inschrift bislang nicht ins Deutsche übertragen worden ist, wird hiermit auch eine vollständige deutsche Übersetzung mit Kommentar vorgelegt.

Fundort: Numidia, auf dem Forum von Thamugadi, an der Nordwand der Curie  
Art der Inschrift: Audienz- und Gebührenordnung des Provinzstatthalters  
Inscriptrträger: Steinblock und kleineres Steinfragment  
Abmessungen: Steinblock: H.: 117 cm; B.: 53 cm; T.: – cm; Bh.: 1,5 cm;  
Steinfragment: –  
Datierung: Nov./Dez. 361 – Juni/Juli 363 n. Chr.

Editionen: A. Poulle, *Nouvelles inscriptions de Timgad, de Lambèse et de Marcouna*, Recueil des notices et mémoires de la société archéologique du département de Constantine XXII (1882) 401–406 — non vidi; Th. Mommsen, *Observationes epigraphicae*, XL. *Ordo salutationis sportularumque sub imp. Iuliano in provincia Numidia*, EphEp V (1884) 629–646 (= *Gesammelte Schriften* VIII, Berlin 1913, 478–499); Steinblock: Poulle, *op.cit.*, 401–402, Nr. 162 = EphEp V (1884) 697 = CIL VIII 17896; Steinfragment: Poulle, *op.cit.*, 402, Nr. 163 = EphEp V (1884) 1268 = EphEp VII (1888) 752 = CIL VIII 17897; vgl. R. Cagnat, Recueil des notices et mémoires de la société archéologique du département de Constantine XXIII (1884) 257–268 — non vidi; Text der Inschrift nachgedruckt in: C. G. Bruns, *Fontes iuris romani antiqui* (*FIRA*) I, Tübingen 1909, 280–281, Nr. 103; P. F. Girard, F. Senn, *Textes de droit romain*, Paris 1937, 182–183 — non vidi; S. Riccobono (Hrsg.), *Fontes iuris romani antejustiniani* I, Firenze 1941, 331–332, Nr. 64; verbessert von L. Leschi,

<sup>1</sup> Siehe die Übersicht zur Literatur, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

REA 50 (1948) 76–79 = ders. 1957, 249–251; zuletzt ediert von A. Chastagnol, *L'Album Municipal de Timgad*, Bonn 1978, 75–88.

Im Internet abrufbar unter:

[http://webu2.upmf-grenoble.fr/Haiti/Cours/Ak/Edicta/Ordo\\_Girard.html](http://webu2.upmf-grenoble.fr/Haiti/Cours/Ak/Edicta/Ordo_Girard.html) (25.2.2007).

Literatur zum OSC: Hirschfeld 1885, 24; Pernice 1886, 113–139; Baron 1887, 125–126, 190 Anm. 1, 230–231; Karlowa 1891, 165–180; von Premerstein, s.v. *A commentariis*, RE IV.1 (1900) 766–767; s.v. *Commentariensis*, ThLL III (1906–12) 1855, 2c; Breccia, s.v. *Cornicularius* Nr. 10, Diz. Epigr. II.2, Spoleto 1910, 1221; Fliniaux 1930, 205–206; Piganiol <sup>2</sup>1972, 352 mit Anm. 7; Jones 1949, 48–49, 51; de Ruggiero, s.v. *Exceptor*, Diz. Epigr. II.3, Roma 1961, 2181; Chastagnol 1960, 213 mit Anm. 1, 223; Stein 1962, 15–16 Anm. 2, 21, 39, 59, 61–62; Jones 1964, 497; Jones, Martindale, Morris 1971, 561; Arnheim 1972, 204; Liebeschuetz 1972, 188; Jones 1974, 214; Chastagnol 1975, 854–857; Lepelley 1979, 211, 275; ders. 1981, 456–459; Morosi 1979/80, 50; Boulvert, Bruschi 1982, 426–427 mit Anm. 14; Chastagnol 1982, 243; Löhken 1982, 39–40 mit Anm. 48, 88–89 mit Anm. 118 u. 120, 90 mit Anm. 125; Kuhoff 1983, 61, 312 Anm. 41; MacMullen 1988, 151–152, 156–157; Kaser, Hackl <sup>2</sup>1996, 557–558 mit Anm. 33, 567–568 mit Anm. 9 u. 16; Lendon 1997, 234; Ausbüttel 1998, 182; Carrié 1998, 24; Kelly 1998, 178; Marcone 1998, 369; Harries 1999, 100; Palme 1999, 90, 105, 109, 113, 119; Conti 2004, 174; Kelly 2004, 107–108, 138–139, 143, 145, 148–149, 151, 156, 176, 188–189, 234, 276–277 Anm. 6 u. 8.

### Steinblock

<p>ex au[ctori]tate Ulpi Mariscia-</p> <p>ni v(iri) c(larissimi), consularis sexfascalis</p> <p>promoti primo a domino nostro invicto principe Iuliano, ordo sa-</p> <p>5 lutationis factus et ita at perpetui- [t]atis memoriam aere incisus: primo</p> <p>senatores et comites et ex comitibus et admin[ist]ratores, secundo prin-</p> <p>ceps, cornic[ul]ar[ius, pa]latini, ter[t]io co-</p> <p>10 ronati [provi]nc[iae, quart]o promoti of- ficiales [et magistra]us cum ordi- ne, [qui]nt[o of]ficiales ex ordine. item</p> <p>qua[n]t[a com]moda consequi debeat prin-</p>	<p>Aufgrund der Autorisierung des Ulpius Mariscia-</p> <p>nus <i>vir clarissimus, consularis,</i> <i>sexfascalis</i></p> <p>als erster ernannt von unserem Herrn, dem unbesiegten Kaiser Iulian, ist die Audienzord-</p> <p>nung erstellt und so zur ewigen Erinnerung in Bronze eingraviert worden: An erster Stelle (werden vorgelassen)</p> <p>Senatoren, <i>comites, ex comitibus</i> und <i>administratores</i>, an zweiter Stelle der <i>princ-</i></p> <p><i>ceps</i>, der <i>cornicularius</i> (und) die <i>palatini</i>; an dritter Stelle die <i>co-</i></p> <p><i>ronati</i> der Provinz, an vierter die <i>promoti of-</i> <i>ficiales</i> und die Magistrate mit den Ratsmit- gliedern, an fünfter die <i>officiales ex ordine</i>.</p> <p>Ebenso (ist festgelegt)</p> <p>wieviel Gebühren der <i>princeps</i> erhalten soll:</p>
--	--

<p>ceps: ad officia]lem intra civitatem dan-</p> <p>15 dum Italic[os] tritici modios quinque aut pretium frumenti, intra p[r]i- mum modios septem aut pretium mo- diorum septem, etiam per dena mi- lia bini modii vel eorum praetia</p> <p>20 subcrescant. si mitte[n]dus sit tra- ns mare centum modi vel modio- rum centum praetium sufficiet. cornicularius et commentari- ensis medietatem huius summae com-</p> <p>25 modi nomine consequuntur. sco- lastici in postulatione simplici quinque modios tritici vel quin- que modiorum praetia consequen- tur, in contradictione decem modi-</p> <p>30 os tritici vel decem modiorum prae- tium consequuntur, in urgenti, qui finienda sit, quindecim(m) modios vel quindecim(m) modiorum praetia conse- quuntur, exceptores in postulatio-</p> <p>35 ne quinque modios tritici vel quin- que modiorum praetium consequan- tur, in contradictione duodecim(m) m[o] dios tritici vel duodecim(m) modiorum praetium consequuntur, in definita cau-</p> <p>40 sa viginti modios tritici vel viginti modiorum praetia consequuntur, car- ta in postulatione sing[ul]i num]mi suffici- unt, maiores in contradictionibus quaternos, maiores in definito nego-</p> <p>45 tio numquam amplius quam sex a liti- gatore exigi oportebit. libellensis in li- bello uno duos modios tritici vel duorum modiorum pretium debet accipere. of- ficialis missus intra civitate(m) duos mo-</p> <p>50 dios tritici vel duorum modiorum pretium consequatur.</p>	<p>für die Bereitstellung eines <i>officialis</i> innerhalb der Stadt</p> <p>fünf italische Scheffel Weizen oder den Preis für das Getreide; innerhalb der ersten Meile: sieben Scheffel oder den Preis für sieben Scheffel; und für je zehn Meilen je zwei (weitere) Scheffel oder den Preis für sie. Wenn er (d.h. der <i>officialis</i>) über das Meer zu entsenden ist, genügen 100 Scheffel oder von 100 Scheffeln der Preis. Der <i>cornicularius</i> und der <i>commentariensis</i> erhalten die Hälfte dieses Betrags als Gebühr. Die <i>scolastici</i> erhalten für eine <i>postulatio simplex</i> fünf Scheffel Weizen oder von fünf Scheffeln den Preis; für eine <i>contradictio</i> zehn Scheffel Weizen oder von zehn Scheffeln den Preis; für eine dringende (Rechtssache), die abzuschließen ist, fünfzehn Scheffel oder von fünfzehn Scheffeln den Preis. Die <i>exceptores</i> erhalten für eine <i>postulatio</i> fünf Scheffel Weizen oder von fünf Scheffeln den Preis; für eine <i>contradictio</i> zwölf Scheffel Weizen oder von zwölf Scheffeln den Preis; für eine <i>definita causa</i> zwanzig Scheffel Weizen oder von zwanzig Scheffeln den Preis. Für Papyrus genügen bei einer <i>postulatio</i> jeweils eine Münze (<i>maior</i>), bei <i>contradictiones</i>, je vier <i>maiores</i>; bei einem <i>definitum nego-</i> <i>tium</i> sollen niemals mehr als sechs <i>maiores</i> von der prozeßführenden Partei eingefordert werden. Der <i>libellensis</i> soll für ein Bittgesuch zwei Scheffel Weizen oder von zwei Scheffeln den Preis erhalten. Ein of- <i>ficialis</i>, der innerhalb der Stadt entsandt wird, erhält zwei Scheffeln Weizen oder von zwei Scheffeln den Preis.</p>
--	---

Zeile 5: ad; Zeile 19, 28, 33, 41: pretia; Zeile 22, 30–31, 36, 39: pretium; Zeile 25–26: scholastici;  
Zeile 27, 40, 50: tritici; Zeile 32: quae

Steinfragment (CIL VIII 17897): Das nachfolgende Textfragment ist am selben Ort wie der vorausgehende Text gefunden worden; auch bezüglich Schriftr ager (Art des Steins), Schrift und Sprachduktus passen diese beiden Texte zusammen, so da davon auszugehen ist, da die folgenden Zeilen zum *OSC* geh ren. Vermutlich folgten im Anschlu an die Geb hren in Zivilrechtsangelegenheiten solche f r strafrechtliche Verfahren. Die nachfolgenden Zeilen k nnten diesem strafrechtlichen Kontext entstammen.

	... s ...	
	... i ..	.. orum in ...
	.. rcu .....	[p]erpertrata
	fueri[t, s]ervanda [e]st: quique	... (sobald) ... ausgef�hrt
5	c[um] pers[on]is necessariis ne-	worden ist, ist ... einzuhalten: wer
	[got]iis veniunt, etiam circa	mit Verwandten in Rechtsangelegenheiten
	[eo]s par forma servanda est	kommt, auch f�r
	... [i]ta in carcere co[n]stitu-	sie ist eine gleichgeartete Regelung einzuhalten
	[ti ali] debent ab ordi[n]e civi-	... sollen die im Gef�ngnis Festgesetzten
10	tat[i]s, ut brevem magistra-	vom <i>ordo civitatis</i> so ern�hrt werden,
	[tus] ac[cipia]t, vic[t]um ipsi[s] et	da der Magistrat ein <i>brevis</i>
	custodibus pr(a)beat acceptum	erhalte (und) die vom <i>ordo</i> gestellte Nahrung ihnen
	[a]b ordin[e]. singul(a)e autem	und den W�chtern zuteile.
	pers[onae] ...	Jede einzelne
		Person aber ...

#### Kommentar

Zeile 1, *ex auctoritate*: Zur Zeit der Republik meinte der Begriff *auctoritas* die politische und soziale Wirkung der *dignitas*, die der einzelne Aristokrat im Verh ltnis zu seinen Standesgenossen bzw. in der Gesellschaft geno. Sie verlieh im weiten Sinne eine nicht konkret greifbare Autorit t und Macht. Dem Begr nder des Prinzipats, Augustus, diente seine alle Standesgenossen  bertragende *auctoritas* zur republikanischen Verbr mung seiner de facto monarchischen Machtstellung<sup>2</sup>. Diese republikanische Verbr mung schwand im Laufe der Kaiserzeit. In der Sp tantike f hrten Senat und republikanische Magistrate nur noch ein Schattendasein, w hrend gleichzeitig der Kaiser zum absoluten Monarchen aufstieg. Durch diesen Wandlungsproze wurde die *auctoritas* des Kaisers zum Urgrund seiner unumschr nkten Herrschaftsgewalt. Aus der *auctoritas principalis* leiteten die obersten Beamten des Kaisers den Besitz ihrer *auctoritas* ab. Die Formel *ex auctoritate principis* f r die Gesetze und Erlasse des Kaisers hatte ihr Pendant in den *Ex-auctoritate*-Verf gungen etwa der Statthalter, wie auch im vorliegenden Falle. Zudem wurde der Begriff *auctoritas* „zu einem Synonym f r *dignitas* als Ausdruck f r ‚Rang‘, ‚W rde‘ einer Standesperson“<sup>3</sup>. F r die Beleuchtung der Hintergr nde der Setzung des *OSC* ist diese Ann herung von *auctoritas* und *dignitas* nicht unbedeutend. Mit dem Erla des *OSC* kraft der aus kaiserlicher Vollgewalt

<sup>2</sup> August. Anc. 34; vgl. Bretone, <sup>2</sup>1998, 148, 234.

<sup>3</sup> Gizewski 1997a, 267; Dig. 1,18,19,1.

abgeleiteten *auctoritas* machte Mariscianus<sup>4</sup> zweierlei deutlich, nämlich daß er erstens als Consular von Amts wegen über den Provinzhonoratioren stand und aus eigener Machtfülle ihnen diese Audienzordnung gab und er zweitens als *vir clarissimus* Erster und Vornehmster unter den zahlreichen Vertretern dieser Rangklasse in der Provinz war (s. Seite 171–172; vgl. den Kommentar zu den Zeilen 2 und 3)<sup>5</sup>.

Zeile 2, *consularis sexfascalis*: Die Provinz Numidia war von 303–314 n. Chr. in die von *praesides* (*virii perfectissimi*) verwalteten Teilprovinzen *Numidia Cirtensis* und *Numidia Militiana* aufgeteilt. Nach der Wiedervereinigung durch Constantin wurde Numidia zu einer senatorischen Provinz aufgewertet, „deren Statthalter seit rund 320 den singulären Titel *consularis sexfascalis* trugen“<sup>6</sup>. Üblich waren seit der Einrichtung der neuen Statthalterämter (*legati Augusti pr. pr.*) unter Augustus fünf Lictoren (ILS 8834b<sup>7</sup>). Mit der Erwähnung von *sexfascalis* unterstrich der Statthalter seinen besonderen Status im Vergleich zu consularischen Amtskollegen. Mariscianus begegnet uns als Gouverneur auch in der Inschrift CIL VIII 18684; hier wird er jedoch nur als *consularis* *p(rovinciae) N(umidiae)* bezeichnet. Vgl. Leschi 1957, 249.

Zeile 3, *promoti primo*: Mariscianus war nicht der erste *consularis sexfascalis*, sondern der erste Consular in Numidien, den Julian als neuer Kaiser einsetzte<sup>8</sup>. Mit diesem Einschub betonte Mariscianus eine besondere Nähe zum Kaiser. Vielleicht war er ein bekennender Anhänger der paganen Kulte und wurde als solcher von Kaiser Julian für seine Treue gegenüber den alten römischen Göttern mit der Statthalterschaft ausgezeichnet. Julian machte sich bald nach Amtsantritt an die Verschlinkung des aufgeblähten kaiserlichen Verwaltungsapparates (*militia palatina*) und entließ die „überflüssige Masse unnützer Esser“<sup>9</sup>, wobei von dieser Maßnahme vorwiegend Christen betroffen waren. Die Spitzenämter der staatlichen und kaiserlichen Finanzverwaltung besetzte er mit Vertrauensleuten aus seiner Zeit als Caesar in Gallien. „Sie erwiesen ihm“, wie Rosen (2006, 243) schreibt, „ihre Dankbarkeit auf eine Weise, die ihn besonders freute: Vom Christentum kehrten sie zum Götterglauben zurück. Nicht ausgeschlossen ist, daß ihre Konversion auch schon die Bedingung war, die ihnen für die Beförderung gestellt worden war“<sup>10</sup>. Nicht ausgeschlossen ist auch, daß deren Beispiel rasch Schule machte und Mariscianus ihnen in der Hinwendung zum alten Götterglauben demonstrativ und für den Kaiser erkennbar folgte, wofür er möglicherweise

<sup>4</sup> Ensslin, s.v. *Mariscianus*, RE XIV,2 (1930) 1808; Lippold, s.v. *Ulpianus* 13, RE IX A,1 (1961) 572; PLRE I, 561, *Mariscianus*; zuletzt Conti 2004, 174 mit weiterer Literatur in Anm. 396.

<sup>5</sup> Zum Begriff der *auctoritas* siehe R. Heinze, *Auctoritas*, Hermes 60 (1925) 348–366; Bleicken 1989, 44; Gizewski 1997a mit weiterer Literatur; zu *auctoritas* im Verhältnis zu *honor* und *dignitas* siehe Lendon (1997, 275) und zu den letzteren beiden Begriffen auch Schlunk 1996, passim.

<sup>6</sup> Kuhoff 2001, 349; vgl. Jones 1974, 264; Chastagnol 1982, 239.

<sup>7</sup> Weitere Belege für *consulares sexf.* bei Kübler, s.v. *Consularis*, RE IV,1 (1900) 1141.

<sup>8</sup> Mommsen 1884, 632; Chastagnol 1978, 78; Kuhoff 1983, 312 Anm. 41.

<sup>9</sup> Lib. or. 18,130; zitiert nach Rosen 2006, 244.

<sup>10</sup> Rosen 2006, 243. Die Vertrauensleute waren Felix und Helpidius — siehe PLRE I, 332 (5), 415 (6).

von Julian als erster *consularis sexfascalis* in Numidien eingesetzt wurde, eine Ehrung, die er in der Einleitung zu seiner Audienzordnung gebührend herausstellte. Die hier bzw. in den vorausgehenden zwei Zeilenkommentaren genannten Elemente (*auctoritas*, *sexfascalis* und *promotus primo*) dienten im Verbund dazu, die *dignitas* des Statthalters zu vergrößern und ihn deutlich gegenüber seinen ranghohen Untergebenen abzuheben.

Zeile 7, *comites*: Nach Mommsen (1884, 634) und Pernice (1886, 116–117) sind die hier genannten *comites* rangniedriger als die Senatoren, weil die *comites* des ersten Ranges (*comites primi ordinis*) zum Senatorenstand (*virī clarissimi*) zählten und damit implizit zu den zuvor genannten *senatores* gerechnet werden müßten. Chastagnol (1978, 79) hingegen sieht in den *comites* Senatoren. Die Ausdifferenzierung des *Comes*-Titels in die drei Rangstufen (*comites primi, secundi, tertii ordinis*) geht auf Constantin zurück, der sich infolge seiner freigebigen Verleihungspraxis zu einer Binnenunterscheidung veranlaßt sah (Euseb. vit. Const. 4,1; s. Seite 172); jedoch läßt sich nach Scharf nicht sagen, daß die drei Rangklassen etwa eine soziale Abstufung widerspiegeln<sup>11</sup>. Aufgrund der größeren Spannweite des *Comes*-Titels, mit dem Personen unterschiedlicher Herkunft geehrt werden konnten, lassen sich folglich die *comites* nicht von vornherein mit *senatores* gleichsetzen. Für den Statthalter und Autoren des *OSC* gab es zwischen beiden Personengruppen offensichtlich einen dokumentationswürdigen Unterschied, der im *OSC* seinen Niederschlag fand und deshalb nicht übergangen werden sollte. Vermutlich beabsichtigte Mariscianus eine Differenzierung zwischen Geburts- (*senatores*) und lediglich Titularadel<sup>12</sup> (*comites*). Die Reihenfolge des Vorlasses war damit nach der *dignitas* des einzelnen und nach dem Prinzip der Anciennität (vgl. Anm. 61) festgelegt. Das heißt, Senatoren aus altehrwürdigen aristokratischen Familien wird der Einlaß vor solchen gewährt worden sein, denen ihr Rang lediglich verliehen (*adlecti*) wurde (und die vermutlich in den Augen der Ersteren wohl nicht selten nur unwürdige gesellschaftliche Aufsteiger waren)<sup>13</sup>. *ex comitibus*: Aus der Regierungszeit Constantius' II. ist die 352 n. Chr. gesetzte Grabinschrift des *de-*

<sup>11</sup> Scharf 1994, 6–7: „Welche inhaltlichen Unterschiede die constantinischen Klassen voneinander trennten, kann nur vermutet werden. Sicher ist aber den bisherigen Belegen zu entnehmen, daß es sich dabei weder um eine soziale Schichtung — etwa *comites primi ordinis* = *virī clarissimi*, *secundi ordinis* = *perfectissimi* — noch um eine Aufteilung in zivile und militärische *comites* handeln kann. Das eigentliche Kriterium für die Zuweisung eines individuellen Comitats erster, zweiter oder dritter Klasse war auch nicht in Leistung und Verdienst begründet, sondern möglicherweise in dem — vom Herrscher so empfundenen oder intendierten — Grad der persönlichen Nähe zwischen Untertan und Monarch“. Gizewski (1997b, 89) hingegen nimmt gerade diese soziale Schichtung an. Vgl. Löhken 1982, 117; Martin 1995, 74; Piepenbrink 2002, 68.

<sup>12</sup> Erblich nur für die nach der Verleihung geborenen Nachkommen (vgl. Lepelley 1979, 257; Schlinkert 1996, 88). Natürlich konnten auch Geburtsadelige den *comes*-Titel erhalten, aber ich vermute, daß mit der Gegenüberstellung von *senatores* und *comites* Mariscianus ein differenzierendes Kriterium zur Festlegung der Reihenfolge des Vorlasses unter den ersten ranghohen Besuchern einführen wollte. Die Unterscheidung zwischen höherrangigem Geburtsadel und nachrangigem Titularadel bot ein solches Kriterium.

<sup>13</sup> Vgl. Jones 1964, 534–535; Demandt 1998, 242, 249. Zum „Bedürfnis nach einer sozialen Hierarchie innerhalb der Oberschicht, nach möglichst präziser Bestimmung des sozialen Wertes der eigenen Person und natürlich auch der anderen“ siehe Migl 1994, 246.

*curio* Masclinus Maternus aus Colonia Agrippinensis erhalten. Sein in aufsteigender Ämterfolge wiedergegebener *cursus* zeigt, daß Maternus nicht nur die reguläre municipale Ämterlaufbahn absolviert, sondern auch das höchste Amt der Gemeinde (*curator civitatis*, als der er für das Steueraufkommen der Stadt verantwortlich war) bekleidet hatte, bevor er schließlich Priester des Kaiserkults wurde<sup>14</sup>. Im Jahre 371 n. Chr. bestätigte Valentinian die *Munera*-Befreiung und Verleihung des *Ex-comitibus*-Titels an Decurionen, die ihre öffentliche Laufbahn so abgeschlossen haben, wie sie uns exemplarisch in jener des Masclinus Maternus gegenübertritt<sup>15</sup>. Als Honorar-Comites wurden sie dem *tertius ordo* zugerechnet und „in den Beirat des jeweiligen Statthalters aufgenommen“<sup>16</sup>, gehörten aber nach wie vor dem *ordo decurionum* an, d.h. sie wurden keine Senatoren<sup>17</sup>. 436 n. Chr. wurde in Alexandrien dem *primus curiae*, womit vermutlich der *curator civitatis* gemeint ist<sup>18</sup>, die *comitiva primi ordinis* verliehen. Allerdings war diese Ehre auf 5 Jahre befristet und der *primus* verblieb in seiner Curie<sup>19</sup>. Vmutlich führten nach Ablauf dieser Frist die solchermaßen Geehrten den

<sup>14</sup> CIL XIII 7918: *D(is) Masclinio Materno M(anibus) | dec(urioni) c(oloniae) A(grippinensis) aedilicio, du(u)mvirali, | curatoricio, sacerdotali | et ex comitibus. Masclinus | Leo patri benemerito fecit | Decentio Caes(are) et Paulo cons(ulibus)*. Vgl. MacMullen 1988, 46; Eck 2004, bes. 259, 322, 472, 614–615. Die Bekleidung des *Sacerdos*-Amtes ist nach Eck (639) „kein Beweis dafür, daß er noch dem Glauben an die alten Götter anhing. Denn in der Mitte des 4. Jahrhunderts hatten die jährlichen Feste des Provinziallandtags längst ihren paganen Charakter verloren, obwohl der Veranstalter immer noch die Bezeichnung *sacerdos* („Priester“) trug. Diese „Priester“ waren nur noch Veranstalter von Festspielen zu Ehren des Herrschers. Masclinus Maternus' religiöses Bekenntnis bleibt also im Ungewissen“. Über die Unvereinbarkeit von christlichem Priesteramt und der Übernahme des *Sacerdos*-Amtes aus päpstlicher Sicht siehe Seite 161 mit Anm. 37.

<sup>15</sup> Cod. Theod. 12,1,75 (371 n. Chr.): *qui ad sacerdotium provinciae et principalis honorem gradatim et per ordinem muneribus expeditis, non gratia emendicatisque suffragiis, et labore pervenerint, probatis actibus, si consona est civium fama et publice ab universo ordine comprobantur, habeantur immunes, otio fruituri quod continui laboris testimonio promerentur liberumque sit corpus eorum ab his iniuriis, quas honoratos non decet sustinere. honorem etiam eis ex comitibus addi censemus, quem ii consequi solent, qui fidem diligentiamque suam in administrandis rebus publicis adprobarint*. Vgl. Seeck, s.v. *Comites*, RE IV,1 (1900) 635–636; Jones 1964, 528; Horstskotte 1989, 178 mit Anm. 63; Schlinkert 1996, 96 Anm. 25, 98 Anm. 29; Horstskotte 2000, 277 mit Anm. 55.

<sup>16</sup> Demandt 1998, 375.

<sup>17</sup> Cod. Theod. 12,1,127 (392 n. Chr.): *quicumque decursis perfunctus officii primum obtinuerit in sua curia sequentibus ceteris locum, comitivae tertii ordinis habeat dignitatem, ut ab omnibus eum iniuriis dignitas concessa defendat, ita tamen, ut hoc honore donatus a nexu propriae originis non recedat*. Vgl. Seeck, s.v. *Comites*, RE IV,1 (1900) 636; Scharf 1994, 63–64 mit Anm. 150; Schlinkert 1996, 96 Anm. 25.

<sup>18</sup> Vgl. oben die Inschrift des Masclinus Maternus in Anm. 14.

<sup>19</sup> Cod. Theod. 12,1,189 (436 n. Chr.): *Alexandrinis principalibus, etsi advocacione fungantur, nihilo minus peregrinatio ne incumbat nec cura publica nisi in sua tantum civitate committatur. et primus curiae, qui in muneribus universis expletis ad summum pervenerit gradum, comitivae primi ordinis frui per quinquennium dignitate praestita nec senatoriis minime functionibus obstringatur, in curia tamen permaneat*. Vgl. Scharf 1994, 32 Anm. 87; Schlinkert 1996, 98. Mit Verweis auf diese Konstitution schreibt Horstskotte 2000, 276: „Nach fünf Jahren in dieser Position [gemeint ist jene des *primus*, Anm. d. Verf.] erhält der *primus* die Würde eines *comes primi ordinis*“. In der Konstitution ist

Titel *ex comite primi ordinis*. Das „Upgrading“ der *ex comitibus* vom *ordo tertius* zum *ordo primus* ist ein Indiz für die schleichende Deklassierung der *comitiva*.

Zeile 8–9, *administratores*: Hinter den *administratores* vermutete Mommsen (1884, 635–636) vor allem *curatores rerum publicarum*. Im *albus*<sup>20</sup> *ordinis coloniae Thamugadensis* wird allerdings der einzige *curator* (Kol. I, Zeile 18–19) nach den *sacerdotes* aufgeführt, die wiederum im *OSC* unter der Bezeichnung *coronati* erst an dritter Stelle vorgelassen wurden<sup>21</sup>, so daß in den *administratores* wohl kaum *curatores* zu sehen sind. Chastagnol (1978, 47; vgl. 80 Anm. 13) verweist auf die Inschrift<sup>22</sup> des Aelius Iulianus aus Thamugadi, der den Titel eines Honorar-Statthalters praesidalen Ranges trägt, sowie auf Cod. Theod. 13,5,14,4 (*ex administratoribus ceterisque honorariis viris* [371 n. Chr.]) als Belege dafür, das der Begriff *administratores* auch im Sinne einer Honorar-Bezeichnung verwendet werden konnte. Er sieht deshalb in den *administratores* des *OSC ex praesidibus* bzw. *praesidales*, d.h. *honorati* „du plus bas rang [...] qui obtient sur place les privilèges d'un perfectissime sans en avoir le titre“. Vgl. Lepelley 1981, 457 mit Anm. 57; anders Piganiol (1947, 359 Anm. 96), der in ihnen „de gouverneurs d'autres provinces“ sieht. Allerdings ist im *OSC* nicht von *ex administratoribus* wie in Cod. Theod. 13,5,14,4 die Rede. Fast zeitgleich zum *OSC* ist jedoch eine Konstitution erlassen worden, in der die verschiedenen Ränge der ersten Audienzgruppe in fast identischer Weise wiedergegeben werden: *senatoribus atque honoratis, sed et his, qui provincias administrant*<sup>23</sup>. Diejenigen, *qui provincias administrant*, zählten hier weder zu den Senatoren noch zu den *honorati*, d.h. zu den *ex comitibus cuiuslibet ordinis* (Cod. Theod. 12,1,26 [338 n. Chr.]). Es handelte sich um die rangniedrigsten Statthalter praesidalen Ranges, die erst nach ihrer Amtszeit zu *honorati* erhoben wurden<sup>24</sup>. In der Zusammenschau von *OSC* und Cod. Theod. 9,30,1 waren mit den *administratores* wohl die rangniedrigsten Statthalter gemeint, die in dieser Gruppe noch hinter den *ex comitibus tertii ordinis* rangierten. Ob auch noch

allerdings nicht davon die Rede, daß der *primus* diese Position für fünf Jahre eingenommen haben muß. Vielmehr geht aus dem Wortlaut eindeutig hervor, daß der *primus* die verliehene Würde der *comitiva primi ordinis* für fünf Jahre zuerkannt bekam: *frui per quinquennium*.

<sup>20</sup> Üblicherweise wird der Begriff im Sinne von „Verzeichnis“ im Neutrum („album“) verwendet, so auch im Titel von Chastagnol 1978. Allerdings ist das Dekurionenverzeichnis aus Thamugadi, so wie es im CIL (VIII 2403) und bei Chastagnol (1978, Taf. V) wiedergegeben ist, mit der maskulinen Form „albus“ überschrieben, die deshalb auch hier verwendet wird.

<sup>21</sup> Vgl. den *cursus* des Masclinius Maternus in Anm. 14.

<sup>22</sup> AE 1913, 25: *Coloni coloni(a)e | Marchian(a)e Traian(a)e | Thamugadiensis (!) | (A)elio Iuliano fl(amini) p(er)p(etuo) pr(a)esidali | ob reparationem civitatis | ordo et populus | tabula patronatus | obtulerunt*.

<sup>23</sup> Cod. Theod. 9,30,1 (364 n. Chr.): *exceptis senatoribus atque honoratis, sed et his, qui provincias administrant, veteranis etiam, qui sub armis militia functi sunt, et decurionibus ceteris omnibus per Picenum atque Flaminiam nec non etiam Apuliam et Calabriam, Brittios et Lucaniam atque Samnium habendi equi vel equae copiam praecusam esse sancimus. ii vero, qui minime animos ab huius modi usurpatione deflectunt, abactorum supplicio teneantur*.

<sup>24</sup> Cod. Theod. 6,35,9 (380 n. Chr.): *qui vel post administratam provinciam honorati auctoritate fulcitur*. Vgl. Karlowa 1891, 170–171.

Honorar-*Praesides* vorgelassen wurden, geht aus dem *OSC* nicht hervor. Da aber der numidische Statthalter selbst die aktiven *praesides* erst nach den Honorar-*Comites* empfing, ist denkbar, daß hier sozusagen eine Grenze gezogen wurde, um die Würde der ersten Audienzgruppe nicht durch Aufnahme von Personen mit sich immer weiter verflüchtigenden Ehren herabzusetzen<sup>25</sup>.

Zeile 8–9, *Princeps, cornicularius, commentariensis*: Das gesamte Statthalterbüro unterstand drei Vorständen (*primates*), nämlich dem *princeps*, dem *cornicularius* und dem *commentariensis* (vgl. *OSC*, Zeile 13–14, 23–24)<sup>26</sup>. Der *princeps* im Range eines *centurio* (Cod. Theod. 1,16,7 [331 n. Chr.]) hatte die Gesamtleitung des Statthalterbüros inne. Im jurisdiktionellen Bereich führte er die Aufsicht über das gesamte Prozeßwesen<sup>27</sup>. Hierbei veranlaßte er etwa die im *OSC* (Zeile 13–16) erwähnten gebührenpflichtigen Entsendungen von *officiales*, die den Beklagten ihre Ladung überbrachten<sup>28</sup>. Als Rangzweiter war der *cornicularius* ebenfalls „Bürochef“ (Kuhoff 2001, 337) und hatte das gesamte Personal des *officium* unter sich<sup>29</sup>. Wie der *princeps* so hat auch der *cornicularius* bei den Amtshandlungen des Statthalters mitgewirkt und gerichtliche Urkunden mitunterzeichnet<sup>30</sup>. Seine umfassende Zuständigkeit im jurisdiktionellen Bereich des Statthalterbüros kommt darin zum Ausdruck, daß alle gefällten Entscheidungen und ausgefertigten Dokumente durch seine persönliche Unterschrift ratifiziert werden mußten (Lyd. mag. 3,12: δι' οἰκείας ὑποσημειώσεως). Folgt man dem personalen Vorbild des *officium consularis Campaniae* (s. Seite 174–175), so stellte das Amt des *cornicularius* den höchsten Posten dar, den ein *officialis* durch Aufstieg innerhalb des numidischen Statthalterbüros erlangen konnte.

Seit der Einrichtung des Postens im 2. Jh. gab es in den Statthalterbüros der frühen Kaiserzeit zwei bis drei *commentarienses*, die die Amtstagebücher (*commentarii*) des

<sup>25</sup> Da Mariscianus zwischen *senatores* und *comites* unterschied und ferner die *ex comitibus* eigens aufführte, würde man auch eine gesonderte Erwähnung der *ex administratoribus* erwarten, sofern ihr Vorlaß in der ersten Empfangsgruppe beabsichtigt war. Die fast gleichzeitig zum *OSC* erlassene Konstitution Cod. Theod. 9,30,1 (*qui provincias administrant*) legt jedenfalls nicht die Vermutung nahe, daß mit *administratores* auch *ex praesidibus* (vgl. Cod. Theod. 12,1,26) gemeint sind.

<sup>26</sup> Cod. Theod. 8,15,3 (364 n. Chr.); von Premierstein 1900, 766–767; Jones 1949, 48; Piganiol <sup>2</sup>1972, 352; Chastagnol 1982, 242.

<sup>27</sup> Vgl. Lyd. mag. 3,23; Pernice 1886, 125; Kaser, Hackl <sup>2</sup>1996, 553 mit Anm. 53; Carrié 1998, 27. Zum Aufgabenbereich des *princeps officii* siehe Palme 2002, 110 mit weiterer Literatur in Anm. 4.

<sup>28</sup> Zur Kontrolle der Ausgabe von Reiseberechtigungen durch den *princeps praefecti praetorio* siehe Lyd. mag. 3,23; 3,40.

<sup>29</sup> Vgl. Lydus (mag. 3,3, 12, 23), dessen Ausführungen zum *cornicularius praefecti praetorio* analog auch auf den *cornicularius* in den Statthalterbüros zutreffen dürften. Vgl. Pernice 1886, 125; Sinnigen 1957, 35–36; Jones 1964, 593–594; Kaser, Hackl <sup>2</sup>1996, 553; Palme 1999, 103–111; Kelly 2004, 275–276 Anm. 5. Zum *cornicularius* in militärischen Einheiten siehe Stauner 2004, 118–125.

<sup>30</sup> Lyd. mag. 3,3–4, 12, 23–24; Cassiod. Var. 11,36,4; vgl. Cod. Theod. 6,28,4 (387 n. Chr.); Fiebiger, s.v. *Cornicularii*, RE IV,1 (1900) 1603–1604; Sinnigen 1957, 36; Kaser, Hackl 1996, 553.

Gouverneurs führten<sup>31</sup>. Im Kontext der spätkaiserzeitlichen Statthalterbüros ist nur noch ein *commentariensis* erwähnt (Not. dig. oc./or. 43; s. Seite 175–176), der zunächst noch Zivil- (*acta civilia*) und Strafrechtsakten (*acta criminalia*) führte. Erst im letzten Drittel des 4. Jh. scheint er den zivilrechtlichen Bereich an den neu eingerichteten Posten des *ab actis* abgegeben zu haben und behielt allein die Funktion im Strafverfahren, in der er im *Codex Theodosianus* ausschließlich erwähnt ist<sup>32</sup>. Bemerkenswerterweise ist der *commentariensis* in der zweiten Audienzgruppe nicht explizit erwähnt. Aufgrund seiner Gleichstellung mit dem *cornicularius* bei der Gebührenerhebung wird er aber wohl dennoch mit diesem vorgelassen worden sein<sup>33</sup>.

Zeile 9, *palatini*: Mit den *palatini* sind in *sacris scriniis nostris militantes* (Cod. Theod. 6,26,5 [389 n. Chr.]) gemeint, d.h. subalterne Funktionäre aus den Büros hochrangiger Amtsträger am kaiserlichen Hof (*dignitates palatinae*)<sup>34</sup>. Hierbei ist vor allem an *officiales* des *comes sacrarum largitionum* (Cod. Theod. 1,10, 6,30; vgl. Mommsen 1884, 636 mit Anm. 3) zu denken. Sie wurden in die Provinzen entsandt, um die Steuereintreibung der Statthalter zu kontrollieren (*receptoribus vigilanter immineant*, Cod. Theod. 1,10,6 [401 n. Chr.]) und nötigenfalls gegen diese Klage wegen Vernachlässigung ihrer Pflicht zu erheben (*super negligentia iudicum, si ita res exegerit, conquerantur, ne eorum sit impunita desidia*, Cod. Iust. 1,32,1 [401 n. Chr.]). Diese Kontrolltätigkeit brachte es mit sich, daß sie sehr oft bei den Statthaltern vorstellig wurden (*palatini monitores frequentissimi ad profligandos largitionales titulos iudicibus ordinariis semper adsistant*, Cod. Theod. 1,10,2 [385 n. Chr.]). Chastagnol (1978, 80) wähnt in ihnen jedoch vor allem Funktionsträger aus dem Stab des für die Finanzen in Numidien zuständigen *rationalis* (vgl. Not. dig. oc. 11); ebenso Pernice 1886, 117<sup>35</sup> und Lepelley 1981, 457. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die *officiales* aus dem Provinzbüro des *rationalis* (alle?) unterschiedslos als *palatini* bezeichnet bzw. eingestuft wurden, noch dazu in einem Regelwerk, das eine minutiöse, hierarchische Aufteilung der Audienzbesucher zum Inhalt hat. Zudem wissen wir aus dem *albus*

<sup>31</sup> Lyd. mag. 3,4. Vgl. Pernice 1886, 126 Anm. 1. Zum Statthalterarchiv: Haensch 1992; zu den *commentariensis*: ders. 1995; Stauner 2004, 126–128; 157–158.

<sup>32</sup> von Premerstein 1900, 766; Sinnigen 1957, 57; Palme 1999, 105, 109. Funktion im Strafverfahren: Lyd. mag. 3,16; Stauner 2004, 126–128.

<sup>33</sup> Nach von Premerstein (1900, 767) soll der *commentariensis* erst in der letzten Audienzgruppe vorgelassen worden sein. Er gibt allerdings keinen Grund für diese Zuordnung an. Da der *c.* zu den *primates officii* gehörte und dieselben Gebühren wie *cornicularius* erhielt, ist es meines Erachtens am wahrscheinlichsten, daß er in der zweiten Gruppe vorgelassen wurde.

<sup>34</sup> Vgl. Berger 1953, 616. Analog zu ihnen wurden die *officiales* der Praetoriumsprae-fecten *praefectiani* und jene der Vicare *vicariani* genannt. Die *officiales* der Statthalter bezeichnete man summarisch als *cohortales* bzw. *cohortalini*. Zu den *palatini* siehe Demandt 1998, 199, 211, 220, 406; Lepelley 1979, 256; Piepenbrink 2002, 66–67; Kelly 2004, 188; zu den *cohortales* siehe Noethlichs 1981, 31–34.

<sup>35</sup> Nach Pernice sind damit neben den „Unterbeamten der beiden Reichsfinanzminister“ auch die „Subalternen der Centralstelle“ gemeint, wobei er auf Cod. Theod. 6,35 (*De privilegiis eorum, qui in sacro palatio militarunt*) verweist. Fraglich ist jedoch, wie weit man *qui in sacro palatio* in einer protokollarischen Ordnung mit streng hierarchischer Abstufung fassen will.

*decurionum* der Stadt Thamugadi, daß fünf Decurionen als *officiales* im *officium rationalis* dienten. Einfache *officiales* aus dem Decurionenstand wurden jedoch nach dem *OSC* erst in der letzten Audienzgruppe vorgelassen (s. Kommentar zu Zeile 12). Wenn also solche *officiales* des *rationalis* zur Audienz kamen, so werden sie kaum zusammen mit den höchsten Funktionsträgern des Statthalterbüros empfangen worden sein, sondern wohl erst an letzter Stelle. Der Vorlaß innerhalb der zweiten Audienzgruppe wird analog zur Stellung des *princeps* und *cornicularius* aus dem Statthalterbüro vermutlich nur den ranghöchsten *officiales rationalis* vorbehalten gewesen sein.

Zeile 10, *coronati*: Nach Chastagnol (1978, 80) ist mit *coronatus* der für den Kaiserkult zuständige Oberpriester der Provinz (*grand-prêtre provincial*) gemeint<sup>36</sup>. Der Plural erkläre sich dadurch, daß nicht nur der Oberpriester des jeweiligen Jahres, sondern auch seine Amtsvorgänger (nunmehr *sacerdotes* — vgl. Anm. 14) gemeint gewesen seien. Ebenso Leschi 1957, 251; Liebeschuetz 1972, 188; Lepelley 1981, 457; zweifelnd Mommsen 1884, 636–637. Mit Verweis auf ein Schreiben des Papstes Innocenz aus dem Jahre 400 n. Chr., in welchem dieser verfügt, daß einem Mann, der nach der Taufe blutigen Schauspielen präsiert — und zwar als *coronatus* oder als *sacerdos* —, die Fähigkeit zur Ordination entzogen wird<sup>37</sup>, versteht Karlowa (1891, 175–178) unter den *coronati* nicht nur die *sacerdotes*, sondern auch mit öffentlicher *auctoritas* ausgestattete Privatleute, „welche ex liberalitate solche Spiele unter öffentlicher Autorität ausrichteten“ und die als Vorsitzende dieser Veranstaltungen mit derselben Insigne, nämlich der *corona*, ausgestattet waren wie die *sacerdotes provinciarum* als die „hervorragendsten editores von Gladiatorenspielen und Tierkämpfen“<sup>38</sup>. Eine ganz andere, meines Erachtens jedoch abwegige Interpretation bieten Hirschfeld (1885, 23–24) und, ihm folgend, Pernice (1886, 119–120), die mit Verweis auf die *officiales* der anderen Audienzgruppen in den *coronati* ebenfalls „Bureaubeamte“ (Pernice 1886, 120) sehen wollen, wobei sie sich auf die *Passio quattuor coronatorum* berufen, in der die vier *coronati* als *cornicularii* bezeichnet werden<sup>39</sup>.

Zeile 10–11, *promoti officiales*: Mommsen (1884, 637–638) schlägt zwei mögliche Lesungen vor, nämlich daß entweder die fraglichen *officiales* nach ihrer Beförderung den Statthalter begrüßt hätten oder mit *promoti officiales* eine besondere Art von *officiales* gemeint sei. Pernice (1886, 118) vermutet in den *promoti officiales* eine „höhere Klasse von Bureaubedienteten“; ebenso Ausbüttel 1988, 178. Leschi (1957, 251) sieht in ihnen „des chefs de bureaux de l’administration provinciale“. Vgl. Stein (1962, 15–16 Anm. 2), der die beiden Begriffe ebenfalls als zusammengehörig sieht. Nach ihm sind mit den *promoti* (im Kontext der Praetoriumspraefectur) „die durch

<sup>36</sup> Zu den *sacerdotes provinciae* s. Mommsen 1884, 636–637 (= *Gesamm. Schriften* VIII [Berlin 1913] 487–488); Karlowa 1891, 173–180; Lepelley 1979, 165–167.

<sup>37</sup> *neque de curialibus aliquem ad ecclesiasticum ordinem venire posse, qui post baptismum vel coronati fuerint vel sacerdotium (quod dicitur) sustinuerint* (Coll. conc. ed. Mansi tom. III, 1064 zitiert nach Karlowa 1891, 176–177 mit Anm. 3).

<sup>38</sup> Karlowa 1891, 178; vgl. Kuhoff 2001, 335.

<sup>39</sup> *Passio quattuor coronatorum*: Wattenbach 1870; vgl. Karlowa 1891, 173–174; Sinnigen 1957, 33–34.

Ernennung seitens des Präфекten (*promotio*) dazu beförderten Vorstände der einzelnen *scrinia* und *scholae* des politisch-jurisdiktionellen *Officium* zusammengefaßt“ (15). Chastagnol (1978, 81 Anm. 15) hingegen ist der Meinung, daß *promoti* und *officiales* nicht einen Begriff bilden: „Plutôt que de voir les seuls *promoti* dans l'expression *promoti officiales*, il paraît préférable de placer une virgule entre les deux mots“. Er gibt jedoch keinen Grund dafür an, warum er diese Trennung als „préférable“ ansieht. Die *promoti* seien „les sous-chefs de service (*promoti*) des divers *scrinia* composant les deux bureaux en résidence à Constantine, celui du consulaire lui-même (le plus important) et celui du *rationalis*, en assimilant aux sous-chefs les chefs de service autres que le *princeps* et le *corniculair*“ (80–81); die *officiales* hingegen seien „tous les bureaucrates ordinaires“ (81) gewesen. Ebenso trennt Kelly (2004, 189) die beiden Begriffe: „Next, led by its senior members, came the administrative staff both of the governor and of the *rationalis*“. Kritisch zu dieser Trennung Lepelley (1981, 457 Anm. 59), der in den *promoti officiales* ebenfalls „fonctionnaires gradés“ sieht. Chastagnols Lesung ergibt einen „Knick“ in der hierarchischen Abfolge der Personengruppen, da vor den municipalen Würdenträgern zumindest theoretisch das gesamte subalterne Verwaltungspersonal vorgelassen würde. Seine Interpretation der *officiales* (tous les bureaucrates ordinaires) ist zudem viel zu unscharf, weil sie, so formuliert, auch die *humiliores* unter den *officiales* einschließt, die aber offensichtlich gar nicht vorgelassen wurden, da selbst die *honestiores* unter ihnen (*officiales ex ordine*; s. Kommentar zu Zeile 12) erst an letzter Stelle Einlaß fanden. Zudem wirft die Trennung von *promoti* und *officiales* die Frage nach dem Unterschied zwischen letzteren und den *officiales ex ordine* auf (Zeile 12; vgl. den Kommentar zu dieser Zeile). Will man jedoch in den *promoti officiales* höhere Funktionäre innerhalb des Statthalterbüros sehen, „so würde“, wendet Karlowa (1891, 172) ein, „vollständig ungewiss bleiben, an welcher Grenze dann die *promoti* aufhören“. Er sieht deshalb mit Verweis auf Cod. Theod. 9,26,2<sup>40</sup> in den *promoti officiales* „die ausgedienten Officialen [...], welche die gradus im officium bereits durchgemacht haben“ und denen es deshalb verboten war, den von ihnen bereits bekleideten Posten erneut zu besetzen: „Wie nun bei den Dignitäten jemand nach Niederlegung des Amts den Rang des bekleideten Amts beibehält, aber dem noch in diesem Amt befindlichen nachsteht, so verhält es sich entsprechend auch bei den Subalternstellen. Der ausgediente *princeps*, *cornicularius*, u.s.w. stehen, sofern sie nicht bei ihrer Entlassung zu einem höheren Rang befördert sind, dem noch im Amt befindlichen im Range nach; daher folgen im *ordo salutationis* die *promoti officiales* erst auf den *princeps*, *cornicularius*, *palatini*“ (*ebd.*). Auf den *princeps*, *cornicularius* und die *palatini* folgen aber nicht die ausgedienten *officiales* dieser Ränge, sondern zunächst der Oberpriester und seine ehemaligen Amtsvorgänger. Es stellt sich zudem die Frage, wie weit rangmäßig absteigend die solchermaßen verstandenen *promoti* gefaßt werden sollen. Was, wenn ein *officialis* nicht oder nur geringfügig befördert wurde und der noch aktive *officialis*, der das Amt des *promotus* bekleidete, erst mit der letzten Empfangsgruppe Vorlaß fand? Dann wäre der

<sup>40</sup> Cod. Theod. 9,26,2 (400 n. Chr.): *nullus omnino principatum ceteraque officia repetere audeat [...] si quispiam promotorum denuo ad id munus inreperit [...] poenam deportationis excipiat [...]*.

*promotus* mit dem Empfang in der vierten Audienzgruppe dem noch aktiven *officialis* vorgezogen worden. Meines Erachtens spricht die Zusammensetzung der Empfangsgruppen gegen Karlowas Interpretation. Wenn es sich bei den *promoti* tatsächlich um ehemalige *officiales* gehandelt hätte, so wäre es mit Blick auf Theod. 9,26,2 und die Zusammensetzung der Audienzgruppen passender gewesen, sie der dritten Gruppe zuzuordnen. Damit wären in dieser Empfangsgruppe praktisch nur ehemalige Amtsträger vorgelassen worden. Tatsächlich aber wurden die *promoti officiales* mit den amtierenden municipalen Magistraten eingelassen, wodurch sich eine Mischung von ehemaligen und aktiven Amtsträgern ergeben hätte. Eine solche Zusammensetzung wäre höchstens noch in der ersten Gruppe zu vermuten. Die zweite und fünfte Gruppe setzt sich jedoch nur aus aktiven Funktionsträgern zusammen, will man einmal die Mitglieder des *ordo decurionum* als *Munera*-Pflichtige ebenfalls als in aktivem Dienst Stehende betrachten. Ich vermute deshalb in der vierten Gruppe — analog zur zweiten und fünften — eine einheitliche Zusammensetzung aus rein aktiven administrativen Amtsträgern, womit in den *promoti* höherrangige *officiales*, wohl aus den verschiedenen Verwaltungsbereichen des Statthalterbüros, zu sehen wären. Karlowas obengenannter Einwand, daß ungewiß bliebe, „an welcher Grenze dann die *promoti* aufhören“, könnte dadurch entkräftet werden, daß diese Grenze den Mitgliedern des Statthalterbüros bekannt gewesen sein dürfte und man deshalb das ohnehin Offensichtliche nicht auch noch *expressis verbis* in Bronze gravieren mußte, zumal der *ordo salutationis* für die Öffentlichkeit bestimmt war, die vermutlich keine Kenntnis von der internen Organisation des Statthalterbüros hatte. Zudem wurde auch bei den Magistraten keine Binnendifferenzierung vorgenommen. Es dürfte sich von selbst verstanden haben, daß beispielsweise ein *duumvir* Vorrang vor einem *aedilis* hatte.

Zeile 11–12, *Magistratus cum ordine*: Municipalmagistrate und Mitglieder der Stadtrates (*ordo decurionum*) von *Cirta Constantina*. Vgl. Leschi 1957, 251; Chastagnol 1978, 81.

Zeile 12, *officiales ex ordine*: Damit sind ohne Zweifel einfache Decurionen gemeint<sup>41</sup>. Der *albus decurionum* aus Timgad zeigt, daß ein Viertel der Decurionen dieser Stadt (70 Mann) als *officiales* in verschiedenen Büros der Staatsverwaltung dienten, nämlich in dem des *consularis Numidiae* (37), des *praefectus annonae* (23), des für den kaiserlichen Fiskus in der Provinz verantwortlichen *rationalis* (5) und des *vicarius Africae* (5)<sup>42</sup>. Dies verdeutlicht, so Palme, die „enge personelle Verflechtung von Provinzialverwaltung und Kommunalverwaltung“<sup>43</sup>. Die Zuordnung zur letzten Empfangsgruppe zeigt allerdings auch den gesellschaftlichen Abstieg dieser *honestiores*<sup>44</sup>. *Ex negativo* bedeutet ihr Vorlaß an letzter Stelle, daß die *humiliores* unter den *offi-*

<sup>41</sup> Vgl. Leschi 1957, 253–255; Chastagnol 1978, 81; Ausbüttel 1988, 178. Kelly (2004, 189) hingegen sieht in diesen *officiales* „*supernumerarii*, unsalaried juniors not yet formally registered on the staff of the governor or the *rationalis*“.

<sup>42</sup> Vgl. Leschi 1957, 253–255; Chastagnol 1978, 33–34, 81; Lepelley 1979, 277; Ausbüttel 1988, 180; Kelly 2004, 146.

<sup>43</sup> Palme 1999, 119; ebenso Ausbüttel 1988, 178.

<sup>44</sup> Vgl. Lepelley 1981, 457–458.

*ciales* überhaupt nicht vorgelassen wurden. Vgl. oben Chastagnols Interpretation der *officiales* (Kommentar zu *promoti officiales*, Zeile 10–11).

Zeile 13–16: Der *princeps* als Chef des statthalterlichen *officium* erhielt Gebühren, die in Abhängigkeit von der Länge des Dienstweges des zu entsendenden *officialis* unterschiedlich hoch waren (vgl. Palme 1999, 113–114 mit Anm. 143). Chastagnol (1978, 81–82) bemerkt in seinem Kommentar: „Le *princeps* a droit à recevoir 5 boisseaux quand son déplacement reste confiné dans l’intérieur de la cité de Constantine [...]“. Er geht demnach davon aus, daß der *princeps* selbst diese Dienstgänge unternahm. Pernice (1886, 125) grenzt diese Art von Amtshandlungen des *princeps* auf die besonders wichtigen Fälle ein, ohne daß er angibt, woher er hiervon Kunde hat. Ebenso schreibt Ausbüttel (1998, 182): „Der *princeps* des Offiziums erhielt für eine Dienstleistung innerhalb der Stadt fünf *modii*. Mußte er sich bis zu einer oder zehn Meilen von der Stadt entfernen, durfte er sieben bzw. neun *modii* für sie beanspruchen“. Gegen Chastagnols Lesung der Botengänge durch den *princeps* selbst sprechen meines Erachtens folgende Überlegungen: In der Inschrift heißt es zwar, daß der *princeps* bestimmte Gebühren (*commoda*) erhält, jedoch nicht für eigene Dienstgänge, sondern (wörtlich) „für den zu gebenden *officialis*“ (*ad officialem ... dandum*). Diese Gerundiv-Konstruktion impliziert die Frage: Von wem ist der *officialis* ein zu gebender (*dandum*) — wenn nicht vom *princeps*? Zudem paßt der passivische Charakter der Gerundiv-Konstruktion nicht zu Rang und Stellung des *princeps*, so daß sich der Begriff *officialis* auch von daher schwerlich auf den Leiter des Statthalterbüros beziehen läßt (vgl. Kommentar zu Zeile 20). Nach Mommsen (1884, 639–640) erhielten der *princeps*, der *cornicularius* und der *commentariensis* die Gebühren mehr wegen ihrer Stellung denn wegen eigengeleisteter Dienste. Die eigentlichen Dienstgänge habe vielmehr ein *officialis* (Zeile 14, 48–49) absolviert. Untermuert wird diese Sichtweise durch Cod. Theod. 6,28,1 (379? n. Chr.): *nemo officialium in munus aliquod nisi principe ordinante mittatur*. Dieser Bestimmung zufolge hat allein der *princeps* die *officiales* auf Außenmissionen geschickt. Daß er selbst auch solche Botengänge getätigt haben soll, ist zwar nicht auszuschließen, aber auch nicht sehr wahrscheinlich. Er mußte sie zumindest nicht unternehmen, um Gebühren zu erhalten — er bezog die *commoda* ohnehin. Korrekt übersetzt ist die fragliche Passage bei Jones (1949, 51): „For the *princeps* for granting an official — to enforce judgment — within the town...“; vgl. Jones 1964, 497; freier übersetzt bei Kelly (2004, 108): „The payment which must be made to the head of the governor’s staff for appointing an official [to serve a summons on a defendant]“; vgl. Barons Paraphrase (1887, 125): „[...] Gebühren, welche dem Vorstand des Bureaus (*princeps*) dafür zu zahlen sind, dass er einen *officialis* einen bestimmten Weg hat machen lassen“.

Zeile 15, *modius*: Etwa 8,736 Liter (Dilke 1991, 54); nach Kelly 1998, 140 mit Anm. 10 entspricht ein *modius Italicus* 7,03 kg.

Zeile 20, *mittendus*: Die Gerundivform *mittendus* (der zu Schickende) ist ein weiteres Indiz dafür, daß es sich nicht um den *princeps*, sondern um einen gewöhnlichen *officialis* (aus der *militia illitterata*) handelte, der von ersterem entsandt wurde. Auch hier geht Chastagnol (1978, 82) wiederum davon aus, daß der *princeps* — und

nur er alleine — diese transmarinen Reisen unternommen habe: „Le document ne prévoit de déplacement outre-mer [...] que dans le cas du *princeps*“. Davon ist aber im *OSC* nicht die Rede.

Zeile 23–24, *commentariensis*: Siehe oben den Kommentar zu Zeile 8–9.

Zeile 25, *scolastici*: In jedem Statthalterbüro gab es eine Reihe von Rechtsgelehrten bzw. Anwälten (*advocati/scholastici*), deren Dienste Provinziale gegen Honorar in Anspruch nehmen konnten. Ursprünglich freiberuflich tätig, wurden sie zu Beginn des 4. Jh. „verbeamtet“ (Palme 1999, 103). Sie unterstanden damit der Disziplinarergewalt des Statthalters, ohne jedoch zu dessen *officiales* zu gehören. Vgl. Liebeschuetz 1972, 177.

Zeile 26, *postulatio simplex*: Mit der Klageschrift reichte der Kläger beim Prozeßrichter oder bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Zustellung der Schrift an den Beklagten ein. Mit deren Zustellung an den Beklagten war dessen Ladung vollzogen. Die *postulatio simplex* war mit anderen Worten der Antrag auf die Ladung des Beklagten<sup>45</sup>.

Zeile 29, *contradictio*: Zur Bedeutung von *contradictio* gehen die Meinungen auseinander: Mommsen (1884, 641), Jones (1964, 497) und Kaser, Hackl (s. Anm. 89) deuten sie als die Bestreitung, mit der der Beklagte den Klagvortrag des Klägers beantwortet. Chastagnol (1978, 82) hingegen sieht in der *contradictio* sowohl den Klagvortrag als auch die Bestreitung; ebenso Kelly 2004, 276 Anm. 6. Siehe hierzu die Ausführungen auf Seite 178–179.

Zeile 31–32, *in urgenti, qui finienda*: Schmidt (EphEp V [1884] 389) zufolge meint diese Formulierung eine richterliche Eilentscheidung vor einem außerordentlichen Spruchgericht in einem Summar- oder Streitverfahren. Da allerdings die Abfolge der Dienstleistungen der *scolastici* und *exceptores* bis auf *in urgenti, qui finienda* (Zeile 31–32) bzw. *definita causa* (Zeile 39–40) identisch ist, ist es durchaus möglich, daß mit diesen beiden Ausdrücken dasselbe gemeint ist. Siehe hierzu die Ausführungen unten auf Seite 180–182.

Zeile 34, *exceptores*: Dies waren Tachygraphen<sup>46</sup>. Die große Bedeutung der Kurzschrift wird dadurch unterstrichen, daß fast alle in der *Notitia dignitatum* aufgelisteten Büros über *exceptores* verfügten. In den Stadtverwaltungen waren Decurionen als *exceptores* „à la tête de l'*officium municipale*“<sup>47</sup> und verfügten über einschlägige Sachkenntnis in juristischen und administrativen Belangen, weswegen sie auch in der Provinzverwaltung anzutreffen sind. Interessanterweise werden sie im *OSC* hinter den Anwälten (*scolastici*) genannt. Da es in den Statthalterbüros offensichtlich auch *exceptores* gab, die nicht zu den *officiales* des Statthalters gehörten und folglich auch kein

<sup>45</sup> Zur *postulatio simplex* siehe Fliniaux 1930, 205–206; Berger 1953, 639; Morosi 1979/80, 50 Anm. 149; Kaser, Hackl 1996, 567 mit Anm. 9, 571 mit Anm. 6–7, 573 Anm. 26; Kelly 2004, 139.

<sup>46</sup> Lyd. mag. 3,6, 9; Fiebiger, s.v. *Exceptor*, RE VI,2 (1909) 1565–1566; Teitler 1985.

<sup>47</sup> Lepelley 1979, 225; Cod. Theod. 12,1,115 (386 n. Chr.).

Gehalt bezogen<sup>48</sup>, vermuteten Mommsen (1884, 638–639) und Pernice, daß die im *OSC* erwähnten *exceptores* keine *officiales*, sondern Zivilisten waren, die gegen Gebühren „Privaten bei ihren Schreibereien sich zur Verfügung stellten“<sup>49</sup>. Palme (1999, 102) sieht sie als „Nachfolger der *apparitores* aus der Prinzipatszeit“, als die sie „bis in die Spätzeit zur selbstverständlichen ‚Infrastruktur‘ jedes Büros“ gehörten. Ob es sich bei den im *OSC* erwähnten *exceptores* um *officiales* (vgl. Not. dig. oc. 43 auf S. 174–175) oder um Zivilisten handelte, läßt sich diesem Schriftstück nicht entnehmen und ist allem Anschein nach für die Gebührenerhebung auch irrelevant, da bei der Entlohnung offensichtlich keine Differenzierung innerhalb dieser Gruppe von Funktionsträgern vorgenommen wurde.

Zeile 39, *definita causa*: Nach Schmidt (EphEp V [1884] 389) geht es dabei um alle (schreibtechnischen) Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einem Verfahren bis zu dessen Abschluß erbracht wurden (vgl. den Kommentar zu Zeile 44). Nach Jones (1964, 497) umfaßte die *definita causa* „the argument as well as the actual judgment“. Schreibtechnisch gesehen handelte es sich wohl um das Endergebnis eines Prozesses.

Zeile 41, *carta*: Mommsen (1884, 632, 642–643) liest *carta* als Subjekt des Satzes: *c(h)arta(e) in postulatione simplici singulae] sufficiunt maiores*. Siehe hierzu die Einwände von Chastagnol (1978, 84–85), der mit Blick auf den Tenor dieses Teils des Dokuments — es geht um zu entrichtende Gebühren — die im Zusammenhang mit der *c(h)arta* erhobenen Beträge als „Papiersteuer“ (*taxe du papier*) (*chartiaticum*, Dig. 48,20,6; Lyd. mag. 3,14) interpretiert, die im Gegensatz zu den anderen Abgaben ausnahmslos in Geldform zu entrichten waren; siehe auch Chastagnol 1975.

<sup>48</sup> Cod. Theod. 8,7,17 (385 n. Chr.): *exceptores omnes iudicibus obsequentes, qui nec militiam sustinent neque a fisco ullas consequuntur annonas, absque metu navare coeptis operam, etiamsi decuriones sint, minime prohibemus, dummodo munia propriae civitatis agnoscant et peracto secundum morem exceptionis officio ad propriam sibi curiam redeundum esse non nesciant*. Das Gesetz ist auch in den *Codex Iustiniani* aufgenommen (Cod. Iust. 12,49,5), wobei hinter *iudicibus* *<provincialibus>* und vor *militiam* *<cohortalem>* eingefügt wurde. Damit sollte wohl betont werden, daß sich das Gesetz auf *exceptores* in Statthalterbüros bezog. Vgl. Jones 1949, 53 Appendix; Piganiol <sup>2</sup>1972, 352. Bei Noethlichs (1981, 32) heißt es mit Verweis auf diese Stelle im Cod. Theod., die „*Exceptores* der Provinzen gehörten nicht zur ‚*cohortalis militia*“, wohingegen in Anm. 332 auf Seite 161 unter Bezug auf dieselbe Konstitution davon die Rede ist, „daß sie manchmal keine Beamten waren“. Ebenso Teitler 1985, 79: „*decuriones* were sometimes employed by provincial governors, not as regular *officiales*, but as ‚freelance *exceptores*“.; vgl. Migl 1994, 222. Aus Cod. Theod. 8,7,17 läßt sich nicht folgern, daß sämtliche *exceptores* im Statthalterbüro nicht zur *militia cohortalis* gehörten. Diese Konstitution ist meines Erachtens vielmehr so zu verstehen, daß all diejenigen im Dienste der Statthalter stehenden *exceptores* gemeint sind, die nicht zur *militia* gehörten. Der Relativsatz hat limitierende Funktion. Folglich kann es auch welche gegeben haben, die *officiales* waren. Dies geht auch aus der *Notitia dignitatum* hervor (siehe die Zusammensetzung des *officium consularis Campaniae* bzw. *Palaestinae* auf Seite 174–175: *exceptores et ceteros/reliquos cohortalinos*; vgl. dazu Teitler 1985, 74.

<sup>49</sup> Pernice 1886, 122.

Zeile 42–43, [num]mi maiores: *Nummus maior* oder auch *maiorina pecunia* ist die Bezeichnung für „größere“ (Bronze-)Münzen des 4. Jh.; siehe Chastagnol 1975; ders. 1978 85–86; Klose 1999 mit weiterer Literatur.

Zeile 44, *definitum negotium*: Abgeschlossener Rechtsfall. Vgl. den Kommentar zu Zeile 39.

Zeile 46–47, *libellensis*: Der *libellensis* als Bearbeiter von Petitionen ist weder im *Codex Theodosianus* noch in der *Notitia dignitatum* erwähnt. Mommsen (1884, 643) und Stein (1962, 61–62) setzten ihn mit dem *a libellis* gleich, den es nach der *Notitia dignitatum* jedoch nur in den Statthalterbüros der östlichen Reichshälfte gab. Wenn es sich bei diesem Amtsträger um einen regulären *cohortalis* handelte, so würde man aufgrund der hierarchischen Postenanordnung im *OSC* seine Erwähnung vor jener der *exceptores* erwarten (s. *Not. dig. oc.* 43 auf S. 174–175). Jones (1949, 48) sieht deshalb in ihm keinen „established officer“. Wenn er aber einer war, so ist der Grund für sein Verschwinden im Westen gegen Ende des 4. Jh. bislang unbekannt<sup>50</sup>. Stein (1962, 62) vermutet, „daß überall dort, wo es [das Amt des *libellensis*, Anm. d. Verf.] fehlt, die Eingaben unmittelbar dem kompetenten *scrinium* überreicht wurden, oder, falls dieses dem Einreicher unbekannt war, dem *scrinium primiscrinii* als der Amtszentrale“. Zumindest für den Ostteil des Reiches wird der *a libellis* neben dem *ab actis* bei zivilen Amtsträgern bzw. ohne den *ab actis* bei militärischen *dignitates* erwähnt. Bei letzteren sieht Treadgold seine Funktion als „an official who transmitted petitions to the civil administration“<sup>51</sup>. Fast regelmäßig findet sich bei ihm der Zusatz *vel subscribendarius*. Pernice (1886, 129) vermutete, daß im Westen die Funktionen des *libellensis* auf den *ab actis* übergingen, während im Osten der Posten mit seinem alten Geschäftskreis erhalten blieb. Zum *libellensis* s. a. Sinnigen 1957, 62; Delmaire 1995, Glossar, 179 und Index, 196, sowie die Ausführungen unten auf den Seiten 175 und 177–180.

#### Steinfragment

Zeile 7, *forma servanda*: J. Knapp, s.v. *Forma* III B 2 b, ThLL VI (1912–1926) 1085–1086: *regula, norma, praeceptum*; vgl. Pallad. 2,3,3: *quae forma tunc servanda est* (epist. pontif. 255,6) (a. 385) Migne 13,1137B.

Zeile 10, *brevem*: (Kurz-)Verzeichnis. Gemeint ist hier wohl eine Aufstellung der Gefangenen, so daß der Magistrat wußte, wieviel Nahrungsmittel er vom Rat der Stadt für die Verteilung an das Wachpersonal und die Inhaftierten erhalten sollte; vgl. Lepelley 1981, 458–459. Zum Ausdruck kommt damit die staatlicherseits reglementierte Dokumentationspflichtigkeit des Gefangenenunterhalts.

Dem Magistrat der Stadt oblag die Versorgung der Inhaftierten mit Nahrungsmitteln, die der Rat der Stadt kollektiv (Zeile 13) bereitzustellen hatte. Nach *Cod. Theod.* 9,2,5 war es den Autoritäten der Stadt untersagt, Angeklagte zu inhaftieren (*reos in carcerem non mittant*). Vielmehr sollten sie jene, die sich eines bestimmten Vergehens

<sup>50</sup> Vgl. Ausbüttel 1988, 191; Palme 1999, 109.

<sup>51</sup> Treadgold 1995, 91. Vgl. Jones 1964, 597–598.

schuldig gemacht haben (Räuberei, gewaltsame Zusammenrottungen(?), Mord, Schändung, Ehebruch) in Gewahrsam (*deprehensos*) nehmen und alsbald dem zuständigen Gericht zur Aburteilung überstellen<sup>52</sup>. Gemeint ist damit wohl eine Überführung zum Statthalter. In der Zwischenzeit mußten die Gefangenen versorgt werden. Die Zuständigkeit für diese Aufgabe wurde offensichtlich durch die obige Textpassage geregelt.

Der *OSC* ist als schriftkulturelles Monument Ausfluß der Verwaltungstätigkeit des Provinzstatthalters von Numidien. Geschrieben mit der Absicht, eine für die Zukunft dauerhafte Satzung (*at perpetuitatis memoriam*) für verschiedene Regelungsbereiche zu erlassen, wurde er in Erz eingraviert und durch Proponierung der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Die vorliegende Fassung ist eine in Stein gemeißelte Abschrift des bronzenen Originals, das in Circa Constantina, der rund 100 km von Thamugadi entfernt gelegenen Provinzhauptstadt, veröffentlicht wurde, vermutlich beim Tribunal des Statthalters<sup>53</sup>. Die Festigkeit und Dauerhaftigkeit der auf unbegrenzte Gültigkeit hin angelegten Regelungen des Gouverneurs werden in mehrfacher Hinsicht herausgestellt: Die Aufstellung der Abschrift auf dem Forum als dem zentralen öffentlichen Raum der Stadt verdeutlicht, daß dieses Regelwerk auf räumliche Wirkung durch reale Sichtbarkeit hin angelegt war. Seine ursprüngliche Publikation in Bronze als dem neben Stein dauerhaftesten und zugleich teuersten Schrifträger unterstreicht die ihm zugemessene Bedeutung und symbolisiert zudem den Anspruch auf zukünftige Bewahrung in der kollektiven Erinnerung der Provinzbevölkerung. Die normierende Intention des Autors zeigt sich zudem in den expliziten, Verbindlichkeit beanspruchenden inhaltlichen Bestimmungen. Sie verdeutlichen, daß diese Satzung im Sinne einer autoritativ gesetzten Ordnung verbindliche Wirkung durch die monumentalisierte Form ihrer Publikation entfalten sollte (vgl. die Kommentare zu den Zeilen 1–3).

In Zusammenschau mit dem auf dem Steinbruchstück erhaltenen Textfragment, das unzweifelhaft Teil dieser Verfügungen war, enthält das Dokument drei erkennbare Thematiken, die der Statthalter einer dauerhaften Regelung zuführen wollte, nämlich erstens die Abfolge des Vorlasses bestimmter Personengruppen bei Audienzen, zweitens die Höhe der Gebühren für vor allem schreibtechnische Dienstleistungen des Statthalterpersonals in zivilrechtlichen Angelegenheiten und drittens, soweit erkennbar, die Versorgung Inhaftierter durch den Rat der Städte. Möglicherweise umfaßte das Dokument ursprünglich auch Gebührensätze für Schreibdienste in Strafrechtsangelegenheiten und vielleicht auch noch andere Materien. Diese thematische Breite spiegelt sich in der antiken Bezeichnung des statthalterlichen Erlasses nicht wider — hier ist allein vom *Ordo Salutationis* (Zeile 4–5) die Rede. Die weiteren Ausführungen erscheinen dem gegenüber als Appendices (*item*, Zeile 12), so daß vom Titel und von der Anord-

<sup>52</sup> Cod. Theod. 9,2,5 (409 n. Chr.): *Defensores civitatum, curatores, magistratus et ordines oblatos sibi reos in carcerem non mittant, sed in ipso latrocinio vel congressu violentiae aut perpetrato homicidio, stupro vel raptu vel adulterio deprehensos et actis municipalibus sibi traditos expresso crimine prosecutionibus arguentium cum his, a quibus fuerint accusati, mox sub idonea prosecutione ad iudicium dirigant.* Vgl. Lepelley 1979, 211; ders. 1981, 458–459.

<sup>53</sup> Zur Hauptstadt der spätkaiserzeitlichen Provinz Numidia siehe Lepelley 1981, 383–399; zu Thamugadi *ibd.* 444–476. Veröffentlichung beim Tribunal: Mommsen 1884, 632–633; Kelly 2004, 107, 139.

nung der Regelungsmaterien das Hauptaugenmerk erkennbar auf der Audienzordnung liegt.

#### Der *Ordo Salutationis* — ein *Ordo Honoris Causa*

Die Audienzordnung ist eine Art Empfangsprotokoll und regelt die Abfolge, in der Angehörige der verschiedenen Rangklassen bzw. Funktionsträger aus dem Büro des Statthalters sowie über- und nachgeordneter Instanzen bei Audienzen des Gouverneurs vorgelassen werden sollten<sup>54</sup>. Unter den Audienzbesuchern sind mit Blick auf die weiteren Ausführungen vor allem jene hervorzuheben, die in den einschlägigen kaiserlichen Konstitutionen als *honorati* („Reichsadel“<sup>55</sup>) (Cod. Theod. pass.) bezeichnet werden. Unter diesem Begriff sind, sofern die damit verbundenen Privilegien rechtmäßig und nicht etwa durch Bestechung oder durch Beziehungen (s.u. Cod. Theod. 6,18,1) erworben wurden, ehemalige Funktionsträger in der kaiserlichen Staatsverwaltung sowie ehemalige Decurionen (s. Anm. 14) gemeint, die nach Absolvierung ihrer Dienstzeit bzw. ihrer städtischen Ämterlaufbahn und Erfüllung aller damit verbundenen Aufgaben (*munera*) durch *adlectio* in die Rangklasse anfangs der *perfectissimi*, schon bald aber in die der *clarissimi* (*ordo senatorius*) erhoben wurden und damit zumindest teilweise hereditäre Befreiung von den *munera municipalia* genossen<sup>56</sup>. Im *ordo salutationis* sind sie in der ersten Empfangsgruppe als *comites* bzw. *ex comitibus* anzutreffen (vgl. Anm. 12).

Der Empfang durch den Gouverneur ist auch Gegenstand verschiedener kaiserlicher Verfügungen, die einige Jahrzehnte nach der Publikation des *OSC* erlassen wurden. So wurde etwa 384 n. Chr. die geschuldete Ehrerbietung gegenüber höhergestellten Personen den Statthaltern zur Pflicht gemacht (*honorificentiam esse debitam praestandam*)<sup>57</sup>. Im Jahre 386 n. Chr. erhielten die *principes* der *agentes in rebus* nach Beendigung ihrer Dienstzeit konsularische Würden (*inter allectos consulares habeantur*) sowie das Recht, von sämtlichen Statthaltern ranggemäß geehrt zu werden (*eodem gradu vel ordine ab universis iudicibus honorentur*)<sup>58</sup>. Eine weitere kaiserliche Bestimmung (Cod. Theod. 6,26,5 [389 n. Chr.]) verfügte, daß die Statthalter den Funktionären der kaiserlichen Verwaltungsbüros (*in sacris scriniis nostris militantes*) die Audienz nicht

<sup>54</sup> Die *salutatio* umfaßte *amplexus*, *osculum* und *consessus* (Umarmung, Kuß und Zusammensitzen) (Cod. Theod. 12,1,109 [385 n. Chr.]; 6,24,4 [387 n. Chr.]); vgl. Pernice 1886, 115; Liebeschuetz 1972, 174 mit Anm. 1, 190 mit Anm. 3. Chastagnol 1982, 243. Schlinkert 1996, 114 mit Anm. 66, 115 mit Anm. 68. Zu den einzelnen Bestandteilen des Empfangsrituals siehe Löhken 1982, 88–90.

<sup>55</sup> Demandt 1998, 242; vgl. Jones 1964, 528 mit Anm. 12.

<sup>56</sup> Cod. Theod. 6,22,1 (321 [immo 325/6] n. Chr.); zur Befreiung von Curiatspflichten (*munera municipalia*) etwa Cod. Theod. 6,26,7 (396 n. Chr.); 6,35,3 (319 [immo 352] n. Chr.). Vgl. Jones 1964, 526–527, 534–535, 546–547; Liebeschuetz 1972, 175, 187; Lepelley 1979, 248, 256–260; Noethlichs 1981, 94–95; Lendon 1997, 233.

<sup>57</sup> Cod. Iust. 1,48,2: *Singuli quique iudices sciant celsioribus viris et his, quorum nonnumquam iudicio provehantur, honorificentiam esse debitam praestandam*. Vgl. Schlinkert 1996, 114 Anm. 66.

<sup>58</sup> Cod. Theod. 6,27,5 (386 n. Chr.); erneut eingeschränkt in: Cod. Theod. 6,27,12 (399 n. Chr.); vgl. Morosi 1979/80, 59 Anm. 205; Schlinkert 1996, 114 Anm. 66; Lendon 1997, 233.

nur nicht verweigern durften (*a salutatione non arceant*), sondern sie auch gegen ihren Willen diesen *militantes* das Zusammensitzen (s. Anm. 54) gewähren (*etiam invitati in consessum accipiant*) und die ihnen gebührende Verehrung (*reverentia*) erweisen mußten. Dieses Recht wurde ihnen 396 n. Chr. nochmals bestätigt (*ingrediendi sponte sine ullo nuntio secretarium iudicantur, considerandi etiam iudicibus habeant potestatem*, Cod. Theod. 6,26,7). Zudem erhielten sie beim Ausscheiden nach 20 Dienstjahren ebenfalls den konsularischen Rang verliehen und waren von allen öffentlichen Pflichten befreit (*ab omni publica molestia habeantur immunes, ebd.*)<sup>59</sup>.

Eine weitere Konstitution (Cod. Theod. 6,18,1 [412 n. Chr.]) regelte explizit den Zusammenhang zwischen Ehre, Verdienst und Vorlaß bei *publicae salutationes*. Dabei sollte unter den Audienzbesuchern den *honorabiles viri* – gemeint sind damit jene *comites primi ordinis* (s. Kommentar zu Zeile 7), die diesen Rang durch Tätigkeit in den kaiserlichen Büros (*post probatos labores in nostro palatio*) verdienstvoll (*meritis*)<sup>60</sup> erworben haben – kein Unrecht getan (*nullam honorabiles viri in publicis salutationibus patiantur [in]iuriam*) und niemand anderer vorgezogen werden, der die *comitiva primi ordinis* durch Geld oder Gunst erworben hatte (*neve se illis ullus anteponat, qui primi ordinis comitivam aut pretio impetravit aut gratia*)<sup>61</sup>. Gemeint ist also, daß sie keine Ehrverletzung hinnehmen mußten, indem einer Person, die diesen Rang ohne vorherigen Staatsdienst erworben hatte, der Vortritt eingeräumt würde.

In den einschlägigen Bestimmungen ging es letztlich um das Recht auf Einforderung standes- bzw. ranggemäßer Ehrerbietung und Privilegien. Dies ist auch Regelungsgegenstand im ersten Teil des *OSC*. Die erste Audienzgruppe setzt sich erkennbar aus *clarissimi*, Honorar-*Comites* und *perfectissimi* zusammen. Mariscianus gehörte als konsularer Gouverneur (*vir clarissimus*, Zeile 2) zur Gruppe der ranghöchsten Statthalter nach den Proconsuln, die seit Valentinian I. den Titel *viri spectabiles* trugen<sup>62</sup>. In-

<sup>59</sup> Das Recht auf *liberum cum ordinariis iudicibus ingressum in secretarium consessum-que* wurde einige Jahre später erneut eingeschärft: Cod. Theod. 6,26,16 (413 [410?] n. Chr.); vgl. Noethlichs 1981, 88; Liebeschuetz 1972, 190; Kaser, Hackl <sup>2</sup>1996, 551 Anm. 34; Lendon 1997, 179.

<sup>60</sup> Zum Bedeutungsspektrum des Begriffs *meritum* siehe Schlinkert 1996, 107–108.

<sup>61</sup> Innerhalb der Gruppe derjenigen, die die *comitiva* durch Dienst erworben haben, regelt den Vorlaß „allein das Kriterium der längeren Dienstzeit“ (Noethlichs 1981, 88, 97). Vgl. Schlinkert 1996, 81–83; 114 (mit Anm. 64): „Der Begriff der *iniuria* selbst ist in den normativen Texten sehr weit gefaßt. Er bezieht sich summarisch auf alle Delikte gegen die *dignitas*“. Zur illegalen Beförderung siehe Noethlichs, 1981, 88–94; Schlinkert 1996, 102–104.

<sup>62</sup> Not. dig. pass.; Cod. Theod. 8,4,8 (364 n. Chr.); 9,1,13 (376 n. Chr.); 16,10,10 (391 n. Chr.); Kaser, Hackl <sup>2</sup>1996, 532; Demandt 1998, 217–218. Der *Notitia dignitatum* zufolge gab es im westlichen Teil des Reiches 22 und im östlichen 15 Provinzen mit *consulares* als Statthaltern (Not. dig. oc./or. 1; vgl. die Übersicht bei Palme 1999, 103). An dritter Stelle unter den Gouverneuren rangierten die *correctores*, die im nunmehr provinzialisierten Italien zumeist *clarissimi* und in den außeritalischen Provinzen in der Regel *perfectissimi* waren. Die als *praesides* bezeichneten Statthalter waren (vornehmlich) *viri perfectissimi*. Gegen Ende des 4. Jh. wurden mit Ausnahme des *praeses Dalmatiae* (Not. dig. oc. 45) auch die *praesides* zu *clarissimi* erhoben (Chastagnol 1982, 238–239; Demandt 1998, 217–218; Palme 1999, 98; Kuhoff 2001, 332–333). Neben dem Titel des *vir spectabilis* führte Valentinian auch jenen des *vir illustrissimus* für die höchsten Reichsbeamten

teressanterweise sind im *albus decurionum* der Stadt Thamugadi unter den lokalen Honoratioren zehn *virī clarissimi*<sup>63</sup> verzeichnet, die rangmäßig mit dem Statthalter mehr oder weniger auf einer Stufe standen. Daher mag es rühren, daß Mariscianus in seinem Erlaß eingangs seine Sexfascalität sowie seine Nähe zum Kaiser (s. Kommentar zu Zeile 3) hervorhebt und damit eine zwar kleine, aber feine Abgrenzung zu den rangmäßigen Standesgenossen herausstellt, denen er Audienz gewähren mußte.

Die hier kurz umrissene Situation war im Vergleich zu den ersten zweieinhalb Jahrhunderten der Kaiserzeit, als die Mehrzahl der Statthalter noch Aristokraten (*proconsules/legati Augusti pr. pr.*) waren und zwischen ihnen und den Provinznotabeln ein deutliches Statusgefälle herrschte (vgl. Lendon 1997, 230), ein Novum der späteren Kaiserzeit und zugleich eine Folge der seit Diocletian unternommenen Provinzreformen. Als Konsequenz aus den zahlreichen Usurpationen militärisch potenter Statthalter im Laufe des 3. Jh. wurde den Gouverneuren der nunmehr territorial verkleinerten Provinzen das Militärkommando entzogen und ihre Kompetenzen auf rein administrativ-jurisdiktionelle und fiskalische Aufgaben beschränkt<sup>64</sup>. Zudem zogen die Kaiser seit dem 3. Jh. verstärkt *virī perfectissimi* für die Besetzung von Statthalterposten heran<sup>65</sup>. So konnten auch Männer von niederer Herkunft aus subalternen Verwaltungs-

---

(wie Stadtpraefecten, Heermeister und Hofminister) ein (Jones 1964, 143; Martin 1995, 74–76; Demandt 1998, 250). Diese titulare Ausdifferenzierung ist eine Folge der gewaltigen Vermehrung der *virī clarissimi* seit Constantin (siehe die weiteren Ausführungen).

<sup>63</sup> Hinzu kommen zwei *virī perfectissimi* und zwei *sacerdotes*, siehe Chastagnol 1978, 22, 94–99. Unter Constantin wuchs der römische Senat auf 2000 Mitglieder an; der neuingerichtete Senat von Constantinopel erreichte dieselbe Größe unter Constantius II. (Themistios 34,13). Die meisten Senatoren weilten jedoch nicht in Rom bzw. Constantinopel, sondern blieben in den Provinzen, um dort frei von Verpflichtungen ihren Status und ihre Immunität zu genießen (Lepelley 1979, 256; Löhken 1982, 101; Martin 1995, 73, 76; Demandt 1998, 248; zur Formierung einer neuen Aristokratie, für die vor allem die soziale Wirkung ihres Aufstiegs von Bedeutung war, siehe Migl 1994, 240–241). Von mindestens sechs der zehn *virī clarissimi* aus Thamugadi nimmt Chastagnol (1978, 22–25) an, daß sie lokaler Herkunft waren. Thamugadi war jedoch nicht die einzige Stadt von Bedeutung in der Provinz. Lendon (1997, 229 mit Anm. 285) nennt neben der Hauptstadt Cirta und Thamugadi noch weitere vier, für das 4. Jh. epigraphisch gut belegte Städte, nämlich Cuicul, Lambaesis, Mascula und Thibilis. Nimmt man (rein schematisch) für die übrigen Städte ebenfalls mindestens sechs einheimische *virī clarissimi* an, so standen dem consularen Statthalter 36 Personen gegenüber, die mit ihm rangmäßig auf einer Stufe standen. Möglicherweise lag die Zahl sogar noch höher. In den Städten Nordafrikas gab es teilweise eine reiche Municipalaristokratie, die sich den gesellschaftlichen Aufstieg mit der damit verbundenen *Munera*-Befreiung erkaufen konnte (Lepelley 1979, 248). Unter der Lokalprominenz könnte somit das Gerangel um einen möglichst frühzeitigen Empfang bei Audienzen des Statthalters besonders virulent gewesen sein (vgl. Migl, oben in Anm. 13) und mit dazu beigetragen haben, daß der Statthalters den *ordo salutationis* erließ.

<sup>64</sup> Zu den Aufgaben spätantiker Statthalter siehe Carrié 1998, Roueché 1998; Palme 1999. Nach Tinnefeld (1977, 109) war der *consularis* „auf dem Gebiet der Rechtsprechung und der Steuererhebung mehr für die Kleinarbeit zuständig; er ist Stellvertreter des Kaisers bei der Kurie, führt bei wichtigen Beratungen den Vorsitz und beaufsichtigt die Aushebung von Soldaten“.

<sup>65</sup> Diese Veränderungen werden in zahlreichen Werken beschrieben. Verwiesen sei deshalb nur auf Kuhoff (2001, bes. 329–370), Kelly 1998 und Lo Cascio 2005, 179–183.

stellungen Statthalterschaften erlangen, wie etwa ein gewisser Flavius Flavianus, der als *cornicularius* im Büro der Praetorianerpraefecten diente, bevor er in diocletianischer Zeit als *vir perfectissimus* Gouverneur von Numidia wurde (ILAlg II 3, 7858), oder jener Dulcitus, der als ehemaliger Tachygraph unter Julian zum Proconsul von Asia aufstieg<sup>66</sup>.

Der rangmäßige Abstieg der Statthalter ging, wie in den oben vorgestellten Bestimmungen aus dem *Codex Theodosianus* bereits angeklungen, einher mit dem Aufstieg kaiserlicher Funktionsträger niederer Herkunft, die sich infolge ihres Dienstes Privilegien und Titeln erwarben. Folgt man Eusebius (vita Const. 4,1), der berichtet, daß Constantin sehr freigebig *viri clarissimi, comites* und unzählige *viri perfectissimi* ernannte, so ist dieser kaiserlichen Politik bezüglich der Vermehrung von Personen, die aus subalternen Positionen zu Rang und Würden gelangten und nun peinlich genau auf die Einhaltung ihrer Ansprüche pochten, zweifelsohne eine katalysatorische Wirkung zuzuschreiben. Den Aufstieg und Vorrang der *honorati* auch und gerade gegenüber den städtischen Magistraten verdeutlicht der *OSC*: Hinter den nachgeordneten Abteilungsvorständen des Statthalterbüros wurden die municipalen Würdenträger mit den Ratsmitgliedern erst an vierter Stelle vorgelassen — ein klarer Hinweis für die Verdrängung der städtischen Oberschicht durch die *honorati*<sup>67</sup>. Die Tatsache, daß die — *nota bene* — aktiven Amtsträger der Städte, die gewiß nicht alle vorstellig wurden, um dem Gouverneur lediglich ihre Aufwartung zu machen, sondern vermutlich auch die eine oder andere Geschäftsangelegenheit vortragen mußten oder wollten — man denke nur an die auf dem Textfragment erhaltenen Bestimmungen zu den Inhaftierten und deren Überstellung an das Gericht des Statthalters —, zeigt zudem, daß *honor* im Sinne von Ehre mehr Gewicht hatte als *honor* verstanden als öffentliches Amt und damit der Vorrang der Ehre mit den entsprechenden Reverenzerweisungen (s. Seite 170) im *OSC* monumentalisierten Ausdruck findet.

Eines der Privilegien dieser gesellschaftlichen Aufsteiger war eben der standesgemäße Empfang durch den Statthalter. Ein eindrückliches Bild von der Bedeutung des Zugangs zum Statthalter und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten der (mißbräuchlichen) Einflußnahme auf den Gouverneur (u.a. zur eigenen Bereicherung) zeichnet Libanios in seiner 51. und 52. Rede<sup>68</sup>. Der standesgemäße Vorlaß während der *salutationes* war für die Besucher insofern wichtig, weil ein Herold ihren Namen verkündete, so daß ihn alle auf Einlaß Wartenden vernehmen konnten<sup>69</sup>. Ein ehrenvoller Empfang zu einem möglichst frühen Zeitpunkt während der Audienz bedeutete somit eine Auszeichnung vor den anderen Gästen und unterstrich damit Ansehen und Einfluß der jeweiligen Person<sup>70</sup>.

<sup>66</sup> Lib. or. 42,24–25; Teitler 1985, 128, s. v. Dulcitus 1; Lendon 1997, 232. Zu Fl. Flavianus siehe auch Kuhoff 2001, 346; Stauner 2004, 179, 202, 445 Nr. 455; 448–449 Nr. 460; 476 Nr. 518. Zu den Aufstiegsmöglichkeiten von Stenographen siehe Liebeschuetz 1972, 242.

<sup>67</sup> Vgl. Liebeschuetz 1972, 188.

<sup>68</sup> Vgl. Liebeschuetz 1972, 186–208; MacMullen 1988, 158.

<sup>69</sup> Lib. or. 51,10; vgl. Liebeschuetz 188.

<sup>70</sup> Zum Empfangsritual siehe Löhken 1982, 88–90.

Das „*invitus*“ aus Cod. Theod. 6,26,5 (s. Seite 169) läßt erahnen, daß Statthalter sich mitunter weigerten, den aus ihrer Sicht wohl ehrlosen Emporkömmlingen die ihnen vom Kaiser gewährten Ehren zu erweisen<sup>71</sup>. Die Betroffenen werden sich wohl an übergeordneter Stelle, wenn nicht sogar beim Kaiser selbst, über das Gebaren der Statthalter beschwert haben, was letztlich zu den genannten kaiserlichen Verfügungen führte. Eine ähnliche Situation ist wohl auch im Vorfeld der Publikation des *OSC* anzunehmen. Jedoch geht aus der Inschrift nicht hervor, daß Mariscianus auf kaiserliche Anordnung hin handelte. Möglicherweise war in den frühen sechziger Jahren die Situation der Ehren-Vorenthaltung noch nicht so weit eskaliert, daß der Kaiser intervenieren mußte. Zumindest agierte Mariscianus — *nolens volens* — nicht aufgrund einer offiziellen kaiserlichen Anweisung. Vielleicht wurde aber auf ihn informeller Druck ausgeübt, der es ihm jedoch gestattete, unter Wahrung seiner Würde die Audienzordnung aufgrund eigener *auctoritas* festzulegen.

Das Recht auf Ehre in Form eines standesgemäßen Empfangs bei Audienzen des Statthalters war also in Frage gestellt, möglicherweise durch den Statthalter selbst. Mit der Publikation der Audienzordnung anerkannte Mariscianus zwar aus eigener Veranlassung die Legitimität der ranggemäßen Ehrungen, die er den entsprechenden Personen zu erweisen hatte. Die *Salutatio*-Regelung ist damit jedoch auch ein Zeugnis für den enger werdenden Handlungsspielraum der Statthalter im 4. Jh<sup>72</sup>.

#### Die gebührenberechtigten *officiales* des Statthalters im *OSC*

An gebührenberechtigten *officiales* des Statthalters werden explizit mit Titel genannt: der *princeps*, der *cornicularius* und der *commentariensis*. Hinzu kommt zumindest ein Teil der *exceptores* und vermutlich auch der *libellensis*. Entsprechend ihrem Rang sind sie unterschiedlichen Empfangsgruppen zugeordnet und werden an zweiter (*princeps*, *cornicularius*) und wohl fünfter (*exceptores*, *libellensis*) Stelle vorgelassen<sup>73</sup>. Bemerkenswerterweise ist der *commentariensis* hier nicht erwähnt. Seinem Rang und seinen Bezügen (Zeile 23–24) nach mußte er zusammen mit dem *princeps* und dem *cornicularius* empfangen worden sein<sup>74</sup>.

Zur Erfüllung ihrer Amtspflichten (*officia*) stand den Gouverneuren Amtspersonal (*officiales*) zur Verfügung. Waren in der frühen Kaiserzeit die *officiales* der Statthalter vollständig (*provinciae Caesaris*) oder zumindest teilweise (*provinciae populi Romani*) dem Heer entnommen<sup>75</sup>, so waren diese Verwaltungsträger in der späten Kaiserzeit (wie auch jene der höheren Amtsträger) keine Soldaten (*milites*) im Sinne kämpfender

<sup>71</sup> Der Verpflichtung zum Empfang bei Audienzen hat sich z.B. der syrische Statthalter Lucianus zumindest teilweise dadurch entzogen, daß er etwa *honorati* des niedrigsten Ranges (s. Komm. zu Zeile 8–9), d.h. *ex praesidibus* (τοὺς δὲ ἀπὸ τῶν ἀρχῶν), nur an vier Tagen im Monat empfing, was deren Unmut hervorrief. Offensichtlich hatten sie das Recht (oder glaubten zumindest, es zu haben), öfters vom Statthalter empfangen zu werden (Libanius or. 56,2). Vgl. Liebeschuetz 1972, 189 Anm. 1, 190 mit Anm. 2.

<sup>72</sup> Vgl. Lendon 1997, 234.

<sup>73</sup> Siehe oben die Kommentare zu den Zeilen 12, 34 (mit Anm. 48; Seite 176 mit Anm. 82, Aufstieg vom *exceptor* zum *commentariensis*) und 46–47.

<sup>74</sup> Siehe die Ausführungen zum *commentariensis* im Kommentar zu Zeile 8 mit Anm. 33.

<sup>75</sup> Siehe Stauner 2004, 154–160.

Staatsdiener mehr, sondern „*militares*“, „Militärbeamte“, und nahmen, wie Grosse (1920, 192) sagte, eine „Mittelstellung zwischen Militär und Zivil“ ein. Als äußeres Zeichen ihres „Militärdienstes“ (*militia*) trugen sie Soldatengürtel (*cingulum/ζώνη*) und Soldatenmantel (*chlamys/χλαμύς*) und waren in einer fiktiven Cohorte „immatrikuliert“, weshalb sie summarisch auch als *cohortalini* bzw. *cohortales* bezeichnet wurden<sup>76</sup>. Die *militia* gliederte sich in zwei Bereiche: In der (ranghöheren) *militia litterata* dienten *officiales*, die schreibtechnische Verwaltungsaufgaben erledigten, während die übrigen Amtsdienner, wie z.B. die *executores* (Boten), *praecones* (Herolde), *quaestionarii* (Folterknechte) in der *militia illitterata* zusammengefaßt waren. Innerhalb der *militia litterata* gehörten die *officiales* entweder der Justiz- oder der Finanzsektion des Statthalterbüros an. Hierbei ist anzumerken, daß in der frühen Kaiserzeit subalterne Verwaltungstätigkeiten im fiskalischen Bereich in der Regel von kaiserlichen Sklaven oder Freigelassenen (*vernae/liberti Augusti*) verrichtet wurden. Die Bekleidung dieser Posten durch Personen servil-libertiner Herkunft führte dazu, daß der Rang der spätkaiserzeitlichen Verwaltungsträger in diesem Ressort lange Zeit umstritten war. Wiederholt wurde ihnen im 4. Jh. ihre Zugehörigkeit zur *militia* entzogen und wieder zuerkannt<sup>77</sup>. Ihr prekärer Status verdeutlicht somit eine grundlegende Kontinuität in Wahrnehmung und Einschätzung dieser administrativen Funktionsträger.

Die im OSC erwähnten *officiales* gehörten alle der Justizsektion des Statthalterbüros an. Wie viele *officiales* es in diesem Verwaltungsbereich des *officium consularis Numidiae* insgesamt gab, läßt sich der *Notitia dignitatum* nicht direkt entnehmen<sup>78</sup>. Mommsen (1884, 636 mit Anm. 2) rekonstruierte dieses *officium* auf der Grundlage von Not. dig. or. 43–44. Nach Palme (1999, 103–104) hingegen diente der in Not. dig. or. 43 aufgeführte Personalbestand des *consularis Palaestinae* als Vorbild lediglich für die *consulares* der östlichen Reichshälfte, während das *officium consularis Campaniae* die Vorlage für die Büros der konsularischen Statthalter im Westteil des Reiches abgab.

#### Die *officiales consularis Palaestinae* und *Campaniae* nach der *Notitia dignitatum*

*Consularis Palaestinae* (Not. dig. or. 43): „*principem de eodem officio, cornicularium, commentariensem, adiutorem, numerarium, ab actis, a libellis, exceptores et ceteros cohortalinos, quibus non licet ad aliam transire militiam sine annotatione clementiae principalis. ceteri omnes consulares ad similitudinem consularis Palaestinae officium habent*“.

*Consularis Campaniae* (Not. dig. oc. 43): „*principem de officio praefecti praetorio Italiae, cornicularium, tabularios duos, adiutorem, commentariensem, ab actis, sub-*

<sup>76</sup> Siehe Kommentar zu Zeile 9. Zur *militia* siehe Noethlichs 1981, 20–34; Schuller, 1982, 202; Kuhoff 2001, 337.

<sup>77</sup> Cod. Theod. 8,1,1 (319 [343] n. Chr.); 8,1,4 (334 n. Chr.); 8,1,6–8 (362/3 n. Chr.); 8,1,11 (365 n. Chr.). Vgl. Palme 1999, 111.

<sup>78</sup> Für die Statthalterbüros nimmt Palme (1999, 100) eine durchschnittliche Größe von ca. 100 *officiales* an.

*adiuam, exceptores et reliquos cohortalinos, quibus non licet ad aliam transire militiam sine annotatione clementiae principalis. ceteri omnes consulares ad similitudinem consularis Campaniae officium habent“.*

Die personelle Zusammensetzung der beiden *officia* — wie auch jene der übrigen, in der *Notitia dignitatum* erwähnten *officia* — zeigt deutliche Anklänge an die Hohe Kaiserzeit. Noch immer stand ein *princeps* an der Spitze des *officium*, gefolgt von einem *cornicularius* als dem zweithöchsten *officialis* und einem *commentariensis* für Strafrechtsangelegenheiten. Auch hierin wird eine basale Kontinuität in der personellen Organisation des Statthalterbüros sichtbar. Beide Auflistungen geben das Personal sowohl der Justiz- als auch der Finanzsektion wieder, weisen jedoch im Vergleich zueinander einige Unterschiede auf: So ist der *princeps* des *consularis Palaestinae* aus dem Statthalterbüro selbst hervorgegangen (*de eodem officio*), während jener des *consularis Campaniae* aus dem *officium praefecti praetorio* kam. Das heißt, der höchste Posten, den ein *officialis* durch Aufstieg erreichen konnte, war im Büro des Statthalters von *Palaestina* jener des *princeps*, während im anderen Fall der Rang des *cornicularius* den Abschluß bildete<sup>79</sup>. Ferner ist die Abfolge der Posten nach dem *cornicularius* eine andere: Während im einen Fall der dem Justizbereich zugehörige *commentariensis* vor dem *adiutor* und dem *numerarius* aus der Finanzsektion erwähnt wird, sind diese *officiales* im anderen Fall vor ihm aufgeführt<sup>80</sup>. Zudem unterscheidet sich auch die Terminologie und Anzahl des Finanzpersonals: In der Finanzsektion des *consularis Palaestinae* wird der Funktionsträger mit der jüngeren Bezeichnung *numerarius* aufgelistet, wohingegen im Büro des *consularis Campaniae* zwei *officiales* mit der alten Bezeichnung *tabularius* verzeichnet sind. Des weiteren ist zwischen dem *ab actis* und den *exceptores* eine Chargenbezeichnung erwähnt, die im jeweils anderen *officium* nicht vorkommt (*a libellis* bzw. *subadiuvam*). Erstere wurde von Stein (s. Kommentar zu Zeile 46–47) mit dem *libellensis* gleichgesetzt, den es offensichtlich nur in den konsularischen Statthalterofficia des Ostens gab. Mit den übrigen Cohortalen (*ceteros* bzw. *reliquos cohortalinos*) sind die Amtsdienere aus der *militia illitterata* (s.o.) sowie die nicht graduierten *officiales litterati* gemeint, denen es nicht gestattet war, ohne besondere Genehmigung des Kaisers (*annotatio clementiae principalis*) in eine ranghöhere *militia* überzuwechseln.

Vergleicht man die in der *Notitia dignitatum* (für die Justizsektion des Statthalterbüros) erwähnten Posten mit jenen im *OSC*, so fällt auf, daß einige in diesem nicht erwähnt sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die *Notitia dignitatum* das gesamte Verwaltungspersonal, also die *officiales* sowohl aus der Justizsektion (*princeps, cornicularius, commentariensis, adiutor, ab actis, a libellis, subadiuva* und die *exceptores*) als auch aus der Finanzsektion (*numerarius* bzw. *tabellarii*) — und zwar ihrem Rang,

<sup>79</sup> Die Besetzung des *Princeps*-Postens durch einen *officium*-fremden Funktionär aus dem Stab des *praefectus praetorio* diente wohl der Kontrolle sowohl des Statthalters als auch seiner *officiales*. Vgl. Löhken 1982, 44.

<sup>80</sup> Hierzu Seeck 1876, 221 Anm. 1: *In officiis iudicum, qui provinciis singulis praerant, commentariensis adiutorem praecedere solet. cf. or. XXIX; XXXVII 43; XLIII; XLIV. oc. XLIV; XLV.*

nicht der Organisationsstruktur des *officium* nach<sup>81</sup> — erwähnt, während der *OSC* nur *officiales* aus dem Justizbereich wiedergibt.

Nicht erwähnt sind im *OSC* die Posten des *adiutor*, *ab actis* und *subadiuva*, die im Laufe des 4. Jh. eingerichtet wurden. Wann genau dies geschah, läßt sich bislang nicht sagen. Kaiser Constantin legte einen direkten Aufstieg vom *exceptor* zum *commentariensis* fest — auch dies ein Hinweis darauf, daß unter den *officiales* auch *exceptores* waren<sup>82</sup>. Ferner läßt die Bestimmung vermuten, daß zu jener Zeit der Posten des *ab actis*, der rangmäßig unter dem *commentariensis* stand, noch nicht existierte. Auch die Gebührenordnung des *OSC* mit den zu entrichtenden *commoda* in Zivilprozessen macht deutlich, daß zur Zeit der Entstehung des *OSC* der *commentariensis* noch für Zivil- und Kriminalangelegenheiten zuständig war<sup>83</sup>.

Die Postenvielfalt, wie sie uns in der *Notitia dignitatum* für den jurisdiktionellen Bereich des Statthalterbüros begegnet, stammt also sehr wahrscheinlich aus der Zeit nach der Erstellung des *OSC*. Insofern läßt sich nicht sagen, daß im *OSC* Verwaltungsposten „fehlen“<sup>84</sup>. Vielmehr bietet er uns eine Momentaufnahme aus der Mitte des 4. Jh., als die in der *Notitia dignitatum* angelegte Organisationsstruktur des Statthalterbüros noch nicht voll entwickelt war. Auch hierin zeigt sich das Phänomen einer grundlegenden Kontinuität in der Entwicklung des administrativen Staatsapparates, der seit den Anfängen der Kaiserzeit den jeweiligen Anforderungen entsprechend sukzessive ausgestaltet wurde.

#### Der *Ordo commodorum*

Der zweite, längere Teil der Inschrift (Zeile 12–51) spezifiziert die Gebühren (*commoda*), die Prozessierende für vor allem schreibtechnische Dienstleistungen an Funktionsträger in der Justizabteilung des Statthalterbüros zu entrichten hatten. Die Ausführungen schließen nahtlos an die Audienzordnung an. Lediglich das einleitende *item* (Zeile 12) knüpft einen Rückbezug zum Anfang der Inschrift und zeigt damit, daß auch die nachfolgenden Bestimmungen *ex auctoritate consularis* und nicht etwa auf einen Erlaß des Kaisers zurückgehen — zumindest ist ein solcher in der Inschrift nicht zu erkennen (s.u. Stein).

Die Gebührenregelung spiegelt zunächst einmal eine arbeitsteilige Provinzialadministration im Dienste einer die Rechtsprechung begleitenden Verschriftung als Grundlage und Ergebnis jurisdiktiven Handelns wider. Das rechtserhebliche Handeln war von Verschriftlichung im Sinne einer Reproduktion, Kompilation und Diversifikation von Schriftstücken durchdrungen, wie die Gebührenstaffelung für die verschiedenen juristischen Schritte im gerichtlichen Verfahren (Zeile 26–48) zeigt. Der *OSC* ist damit auch eine Momentaufnahme aus dem Prozeß einer zunehmenden Differenzierung und Vermehrung des Schriftwesens auf der Ebene der statthalterlichen Provinzverwaltung.

<sup>81</sup> Palme 1999, 105.

<sup>82</sup> Cod. Theod. 8,1,2 (331? n. Chr.): *exceptores placet pro loco et ordine suo ad commentarios accedere*. Vgl. Pernice 1886, 127–128; Jones 1949, 48.

<sup>83</sup> von Premerstein 1900, 766; Stein 1962, 39; Stauner 2004, 127.

<sup>84</sup> Vgl. Stein 1962, 59.

Die Regelung der *commoda* bezeugt zudem den gewandelten Charakter der Gebührenerhebung. Wurde diese von Constantin als Amtsmißbrauch gebrandmarkt und unter drakonische Strafe gestellt<sup>85</sup>, so begegnet sie uns rund 30 Jahre später im *OSC* als eine legitime, formalisierte und institutionalisierte Einnahmequelle des Statthalterpersonals, mit offiziell festgesetzten Beträgen für verschiedene Amtshandlungen seitens der Funktionsträger. So erhielt der *princeps* seine Gebühren für die Bereitstellung von *officiales*. Für den *cornicularius* und *commentariensis* werden überhaupt keine spezifischen Dienstleistungen genannt, vielmehr scheinen sie als Mitvorstände des Büros automatisch die Hälfte dieser entfernungsabhängigen Gebühren erhalten zu haben. Im Falle der *exceptores* und des *libellensis* fielen *commoda* für genau aufgeführte Schreibtätigkeiten an. Interessant ist ein näherer Blick auf die Gebührenstaffelung: Der *princeps*, die *scholastici* und die *exceptores* erhielten jeweils dieselbe Grundgebühr von 5 Scheffeln. Der *cornicularius* und der *commentariensis* bezogen halb soviel wie der *princeps*. Im Falle der Grundgebühr eben nur 2 1/2 Scheffel. Der *libellensis* strich stets nur 2 Scheffel ein. Erst in Rechtsfällen, bei denen zumindest eine der Parteien außerhalb der Hauptstadt ansässig war, stiegen die Gebühren für *princeps* und *cornicularius* bzw. *commentariensis* entfernungsabhängig. Wenn sich die Rangordnung der *officiales* in den tatsächlich angefallenen Gebühren widerspiegelte, so wird wohl ein Gutteil der Rechtsangelegenheiten Personen von außerhalb *Cirtas* involviert haben.

Unter den subalternen Funktionsträgern waren die *exceptores* entlohnungsmäßig am besten gestellt. Während die Juristen in Abhängigkeit von der Rechtsmaterie 10 (für eine *contradictio*) bzw. maximal 15 Scheffel (*in urgenti causa definienda*) einstrichen, bezogen die *exceptores* in denselben Fällen 12 bzw. 20 Scheffel. Zusätzlich fiel auch noch eine Papyrusgebühr an, deren Höhe ebenfalls an die Rechtsangelegenheit gebunden war, maximal aber 6 *maiores* betrug. Es überrascht daher nicht, daß auch Decurionen, die nicht zur *militia* gehörten, eine Tätigkeit als *exceptor* im Statthalterbüro anstrebten<sup>86</sup>. Noch vor den *scolastici* hatten also die *exceptores* unter den nachgeordneten Funktionsträgern die lukrativsten Posten inne<sup>87</sup>.

Wie teuer die Dienstleistungen für Prozessierende tatsächlich waren, läßt sich schwer sagen. Da die Gebühren primär in Naturalien zu entrichten waren, dürften die Preise in Abhängigkeit von den Ernteerträgen geschwankt haben. Jones (1964, 497) gibt als Jahresration an Getreide für einen Mann 40 *modii* (= 350 Liter) an und ist deshalb der Ansicht, daß die Gebühren hoch waren. Ebenso geht Martin davon aus, daß ein Prozeß vor dem Statthaltergericht allein mit Blick auf die für Schreibdienste anfallenden Kosten so teuer war, „daß er für einen Armen nicht zu bezahlen war, ganz zu

<sup>85</sup> Cod. Theod. 1,16,7 (331 n. Chr.): *cessent iam nunc rapaces officialium manus, cessent inquam: nam si moniti non cessaverint, gladiis praeceduntur*; vgl. Jones 1949, 51; Sinnigen 1957, 12; MacMullen 1962, 364; Jones 1964, 496; Liebeschuetz 1972, 191; Morosi 1979/80, 49–50; Löhken 1982, 38 mit Anm. 39; Carrié 1998, 24; Demandt 1998, 220; Palme 1999, 113 mit Anm. 142.

<sup>86</sup> Zu den Aufstiegsmöglichkeiten von Stenographen siehe Liebeschuetz 1972, 242.

<sup>87</sup> Vgl. Teitler 1985, 79.

schweigen vom Instanzenzug<sup>88</sup>. Hingegen nimmt MacMullen (1988, 151–152) an, daß der Scheffel Weizen selbst in einem Dürrejahr (*famine year*) nur einen Zehntel Solidus kostete und somit auch ein Kleinbauer sich die Gebühren leisten konnte; allerdings räumt auch MacMullen ein, daß letztlich hohe Beträge fällig waren.

Nimmt man Jones' 40 *modii* als Referenzgrundlage, so machten selbst die Gebühren für den *libellensis*, der die niedrigsten Sätze (2 Scheffeln) erhielt, fünf Prozent dieser Menge an Getreide aus. Bei den *exceptores* bewegte sich demnach der Prozentsatz zwischen etwas mehr als 10 und 50 Prozent, und für den *princeps* konnten sogar 250 Prozent (Zeile 21) fällig werden. Allein dieser Vergleich läßt erahnen, um wieviel die Gebühren einst höher gewesen sein müssen, gegen die Constantin drastisch vorzugehen suchte.

Stellt man eine Minimalrechnung der eindeutig zuordbaren Gebühren für eine Klageerhebung in der Provinzhauptstadt Cirta auf, so ergeben sich folgende Kosten: Der Kläger zahlte: für eine *postulatio simplex* 5 Scheffel an die *scolastici* (Zeile 25–28) und 5 Scheffel an die *exceptores* (Zeile 34–36); für die Zustellung der *postulatio* an den Beklagten 5 Scheffel an den *princeps* (Zeile 13–16), der den *officialis* für die Überbringung bereitstellte, je 2,5 Scheffel an den *cornicularius* und *commentariensis* (Zeile 23–25) sowie 2 Scheffel an den *officialis*, der die *postulatio* tatsächlich überbrachte (Zeile 48–51). Das macht insgesamt 22 Scheffel. Legte der Beklagte Widerspruch ein, so zahlte dieser zumindest für die *contradictio* 10 Scheffel an die *scolastici* (Zeile 29–31) und 12 Scheffel an die *exceptores* (Zeile 37–39), also ebenfalls 22 Scheffel. Chastagnol und, ihm folgend, Kelly gehen davon aus, daß mit *contradictio* nicht nur die Gegenrede des Beklagten, sondern auch der Klagvortrag des Klägers gemeint sei, ohne auch nur ein stichhaltiges Argument für dieses befremdende Begriffsverständnis zu liefern<sup>89</sup>. Folglich stellt Kelly bei seiner Aufstellung der Minimalkosten für den Kläger die für die *contradictio* fälligen 22 Scheffel nicht nur dem Beklagten, sondern auch dem Kläger in Rechnung und begründet dies folgendermaßen: „unless both parties paid at this stage, the unlikely result (especially in a legal system seeking to limit litigation<sup>90</sup>) would be that the cost in fees to a defendant would be greater than to a plaintiff“ (276 Anm. 6). Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar, denn dann hätte der Kläger nicht nur die 22 Scheffel für die Klageerhebung zu bezahlen, sondern ebenso die 22 Scheffel, die sich aus dem Widerspruch des Beklagten ergeben. Demnach

<sup>88</sup> Martin 1995, 90.

<sup>89</sup> Chastagnol 1978, 82: „l'exposé des points de droit effectué par le demandeur et ses avocats est suivi de l'exposé de la défense, l'un et l'autre portant le nom de *contradictio*“. Vgl. Kelly 2004, 276 Anm. 6. Siehe jedoch Cod. Iust. 3,1,14,4 (530 n. Chr.): *post narrationem propositam et contradictionem obiectam*. Hierzu Kaser, Hackl (1996, 593 [§ 90]): „Sie [die nachklassische *litis contestatio*, Anm. d. Verf.] wird vielmehr erst damit als vollzogen angesehen, daß, wenn nach Feststellung der Prozeßvoraussetzungen in die Verhandlung zur Sache eingetreten wird, der Beklagte vor dem Richter den Klagvortrag (*narratio*) des Klägers mit seiner Bestreitung (*contradictio, responsio*) beantwortet“.

<sup>90</sup> Auch dieser Einschub ist nicht überzeugend, denn warum hätte der Staat die Rechtsstreite vor dem Statthaltergericht eindämmen wollen, wenn er andererseits die Gehälter der *officiales* soweit absenkte, daß diese wiederum für ihr Auskommen auf die Gebühren aus eben diesen Rechtsstreiten angewiesen waren? Siehe die weiteren Ausführungen.

hätte er bis zu jenem Zeitpunkt des Verfahrens mindestens doppelt soviel gezahlt wie der Beklagte. Ferner berechnet Kelly (2004, 139) dem Kläger 2 Scheffel für den *libellensis*, der ihm zufolge zuständig war „for drawing up the *postulatio simplex* and any necessary documents for the hearing, and for the final judgment“. Was haben dann die *exceptores* gemacht, wenn praktisch die ganze Arbeit von dem einen *libellensis* erledigt wurde, der aber dafür nur 2 Scheffel erhielt? Die Rolle des *libellensis* ist im Kontext des OSC keineswegs klar. Auch ist nicht ausgemacht, daß mit der *postulatio simplex* ein *libellus* gemeint ist<sup>91</sup>. Die Gebühren für den *libellensis* können deshalb nicht in eine Minimalrechnung eindeutig zuordbarer Kosten mit aufgenommen werden.

Für den Abschluß des Verfahrens waren — zumindest im Falle einer *urgens causa finienda* — 15 Scheffel an die *scolastici* (Zeile 31–34) und 20 Scheffel an die *exceptores* (Zeile 39–41) zu zahlen. Auch hier geht Kelly (2004, 139) davon aus, daß beide Parteien jeweils diese 35 Scheffel zu bezahlen hatten („in all likelihood from both parties“). Dies ist meines Erachtens überhaupt nicht wahrscheinlich, denn warum hätte die siegende Partei einen gebührentmäßigen Nachteil daraus ziehen sollen, daß ihr Recht zuerkannt wurde<sup>92</sup>? Bei nüchterner Betrachtung können also weder die Kosten für den *libellensis* noch jene für die *contradictio* und auch nicht die Abschlußgebühren in eine Aufstellung der minimalen Prozeßkosten für den Kläger miteinbezogen werden, da die Endsumme der Prozeßgebühren vom Ausgang desselben abhing. Auf jeden Fall hatte der Kläger zumindest 22 Scheffel (s.o.) zu entrichten. War der Beklagte im 70 Meilen<sup>93</sup> von der Provinzhauptstadt entfernten Thamugadi ansässig, so fielen für die Zustellung der *postulatio simplex* zusätzlich mindestens 38 Scheffel Zustellgebühr für den Kläger an und erhöhte dessen Minimalkosten auf (22+38) 60 Scheffel<sup>94</sup>.

Verlor der Kläger den Prozeß, so wird er vermutlich nicht nur die Kosten für die *contradictio* des Beklagten, sondern auch die Prozeßabschlußkosten, vermutlich in doppelter Höhe (für seinen Anwalt und den des Beklagten) zu bezahlen gehabt haben. Jedoch ist zumindest im Falle des Anwaltshonorars nicht klar, was konkret mit *urgens causa finienda* gemeint ist. Handelte es sich dabei, wie der Ausdruck zumindest vor-

<sup>91</sup> Siehe Kaser, Hackl (1996, 567 Anm. 9): „Daß diese Schrift [gemeint ist die *postulatio simplex*, Anm. d. Verf.] *libellus* geheißen hat, ist möglich, aber nicht erweislich“.

<sup>92</sup> Zur Erstattung der Prozeßkosten siehe Kaser, Hackl (1996, 631–632): „Nicht als Bestrafung, aber doch als Ausgleich für unberechtigte Prozeßführung hat man es verstanden, wenn der unterlegenen Partei die Erstattung der Prozeßkosten an den Gegner auferlegt wird. Solches galt schon im klassischen Kognitionsverfahren für den Fall mutwilliger Klagerhebung; nun wird dem mutwillig bestreitenden Beklagten die gleiche Folge aufgebürdet. Später wird dem unterlegenen Teil auch im Fall seiner Redlichkeit die Kostenerstattung vorgeschrieben und dem Richter die Entscheidung über die Kosten im Endurteil zur Pflicht gemacht“.

<sup>93</sup> Kelly 2004, 277 Anm. 9: 1 römische Meile = 1478 Meter.

<sup>94</sup> 7 Scheffel für die erste Meile der 70 Meilen außerhalb Cirtas (Zeile 16–18). Für die verbleibenden 69 Meilen waren 2 Scheffel für je 10 Meilen zu entrichten (Zeile 18–20), also mindestens 12 Scheffel, wenn man die letzten neun Meilen nicht berücksichtigt. Dies ergibt zusammen 19 Scheffel für den *princeps*, 9,5 Scheffel für den *cornicularius* und ebensoviel für den *commentariensis* (Zeile 23–24), macht insgesamt 38 Scheffel. Kelly (2004, 140) berechnet 40 Scheffel. Möglicherweise mußte jedoch die Zustellgebühr vom Beklagten entrichtet werden (vgl. Jones 1964, 497).

dergründig nahelegt, um eine richterliche Eilentscheidung, so war dieser Kostenposten gewiß nicht bei jedem Prozeß fällig, denn es ist nicht davon auszugehen, daß jeder Rechtsstreit durch eine Eilentscheidung beigelegt werden mußte. War *urgens causa finienda* lediglich ein synonyme Ausdruck zu *causa definitiva*, so waren sowohl die 15 Scheffel für die Anwälte als auch die 20 Scheffel für die *exceptores* fällig<sup>95</sup>. Geht man davon aus, daß die Anwaltsgebühren beider Parteien gleich hoch waren, so hätten sich diese Kosten auf der Grundlage des OSC auf mindestens 70 Scheffel belaufen. Ein verlorenen Prozeß hätte einen Kläger in der Hauptstadt Circa also mindestens 114 Scheffel an Gebühren gekostet<sup>96</sup>. Unberücksichtigt bleiben hierbei die Papyrusgebühren, die materialabhängig in Münze zu entrichten waren, sowie das von den Schriftgebühren wohl zu trennende Honorar für die im Prozeß mündlich auftretenden Anwälte (vgl. Baron 1887, 231 Anm. 1)<sup>97</sup>.

### Gehälter und Gebühren

Stein (1962, 20–21) vermutete, daß vormalig die *officiales* „noch den vollen Natursold derjenigen Kategorie von Soldaten empfingen, der sie nominell zugerechnet wurden, eine Entlohnung, deren Wert für das IV. Jahrhundert auf mindestens 25 *solidi* veranschlagt werden darf“. Um die Mitte des 4. Jh. sei jedoch der noch im 6. Jh. herrschende Zustand eingetreten: „[...] damals offenbar wurden die Officialengehälter in den meisten Fällen auf einen Bruchteil reduziert, so daß sie weiterhin wenig mehr als eine Bekräftigung des Beamtencharakters und der hierarchischen Gliederung der Officialen darstellten (21). Die *commoda* (Stein spricht von Sporteln) seien damit zu einer Art „indirekten Steuer“<sup>98</sup> geworden und hätten deshalb vom Staat normiert werden müssen, was zunächst durch Edikte der Magistrate und erst ab der 2. Hälfte des 5. Jh. durch kaiserliche Konstitutionen erfolgt sei. Der Erlaß des Ulpius Mariscianus stellt offensichtlich einen solchen zunächst lokalen Regelungsakt in Steins Sinne dar.

<sup>95</sup> Zur terminologischen Unschärfe aufgrund eines exzessiven Gebrauchs von Synonymen u.a. in juristischen Dokumenten der späten Kaiserzeit siehe MacMullen 1962.

<sup>96</sup> 22 Scheffel für die *postulatio simplex*, weiter 22 Scheffel für die *contradictio*, 2 x 20 Scheffel für die *exceptores* bzw. 2 x 15 Scheffel für die *scolastici*. Siehe Anm. 92.

<sup>97</sup> Kelly (2004, 139–140 mit Anm. 8) hingegen kommt bei seinen Berechnungen auf 81 Scheffel für den Kläger bzw. auf 59 Scheffel für den Beklagten, weil er zum einen für beide Parteien noch die 2 Scheffel an den *libellensis* und zum anderen die *Contradictio*-Gebühren in Höhe von 10 Scheffeln für die *scolastici* bzw. 12 Scheffel für die *exceptores* auch dem Kläger in Rechnung stellt. Er folgt hierin Chastagnol und begründet die Belastung des Klägers mit den *Contradictio*-Gebühren im Sinne einer ausgleichenden Kostengerechtigkeit (s. Seite 179). Zudem berechnet er beiden Parteien die Prozeßabschlußgebühren in Höhe von 15 Scheffel für die *scolastici* und 20 Scheffeln für die *exceptores*. Daß der Prozeßsieger seine Kosten selbst tragen mußte, ist jedoch keineswegs ausgemacht (vgl. Anm. 92). Letztlich wird durch Kellys Kostenrechnung (81:59) der — nota bene — „successful plaintiff“ (S. 277 Anm. 8) um rund ein Drittel mehr belastet als der Beklagte.

<sup>98</sup> Stein 1962, 21; vgl. Sinnigen 1957, 12; Boulvert, Bruschi 1982, 426; Kaser, Hackl <sup>2</sup>1996, 557–558; Palme 1999, 113.

Das Phänomen der *Commoda*-Erhebung ist nur unzureichend mit dem Begriff der Korruption erfaßt<sup>99</sup>. Gewiß, Prozessierende waren gezwungen, für die diversen Dienstleistungen entsprechende Beträge an die statthalterlichen Funktionsträger zu entrichten. Hier kommt das Element gebührenfinanzierter Dienste des Staates zum Tragen. Jedoch sind dabei die freiberuflichen Ursprünge dieses Amtspersonals zu berücksichtigen, die bis in spätrepublikanische Zeit zurückreichen. In Decurien zumtätig organisiert, verrichteten Schreiber (*scribae*) als private Dienstleister im Stab (*apparitores*) römischer Magistrate administrative Tätigkeiten und erhielten dafür ganz offiziell Entlohnung<sup>100</sup>. Auch in der späteren Kaiserzeit setzte sich das Statthalterpersonal zumindest teilweise aus Privatpersonen (s.o. *exceptores*) zusammen und war in *scholae*, dem Pendant zu den republikanischen *decuriae*, organisiert. Wie bereits in der Wahrnehmung des Personals im Finanzbereich des Statthalterofficiums (s. Seite 175) so ist auch hier eine basale Kontinuität in der Bestallungs- und Entlohnungspraxis zu verzeichnen<sup>101</sup>.

Die Normierung der Gebühren objektivierte und ihre Publikation legitimierte die bis dato nur semilegalen, aber eben üblichen Zahlungen für Amtshandlungen und brachte — zumindest vordergründig — sowohl für die *officiales* als auch für diejenigen, die deren Dienstleistungen in Anspruch nahmen, kalkulierbare Sicherheit, da sie die Grundlage fester Einnahmen für die einen und berechenbarer Ausgaben für die anderen schuf. Ob die im *OSC* normierten Gebührensätze eingehalten wurden, ist nicht bekannt. Vor dem Hintergrund einer unzureichenden Altersversorgung und möglicher kostenintensiver *munera* nach Ende der Dienstzeit (*primipili pastus, exhibitio cursus publici*) wäre es allerdings nicht überraschend, wenn von seiten der *officiales* zumindest immer wieder der Versuch unternommen worden wäre, diese Gebührensätze zu überschreiten<sup>102</sup>. Die Tendenz hierzu war, wie die einschlägigen Edikte zu den Sporteln zeigen, systembedingt<sup>103</sup>.

Von wem der Druck zur Festlegung der Gebühren ausging, läßt sich nicht erkennen. Möglicherweise waren es die *officiales* selbst, die angesichts sinkender Gehälter und kaiserlicher Drohungen nach Rechtssicherheit verlangten. Mit den Festpreisen wußte die eine Seite, was sie zu erhalten, die andere, was sie zu entrichten hatte. Es ist allerdings müßig, darüber zu spekulieren, ob diese Gebührensätze für die Mehrheit der Provinzbevölkerung erschwinglich waren oder nicht. Faktum ist, daß aufgrund der Gehaltseinbußen die *commoda* für die *officiales* zunehmende Bedeutung als Einnahmequelle erlangten. Sie — wie auch ihre Staffelung, die sich insbesondere für die oberen Ränge erst bei einer Häufung von Rechtsfällen mit Personen von außerhalb der Hauptstadt auszahlten — sind ein Indiz dafür, daß gebührenpflichtige Amtshandlungen wohl regelmäßig anfielen. In diese Richtung deutet auch die Reihe kaiserlicher Bestimmungen zu Pönalen gegen Statthalter und deren *officiales* für den Fall von Verfahrensver-

<sup>99</sup> Zum Phänomen der Korruption siehe Schuller 1982 und vor allem Migl 1994, ab 220, mit weiterer Literatur.

<sup>100</sup> Palme 1999, 102; Stauner 2004, 143–147, mit weiterer Literatur.

<sup>101</sup> Jones 1949, 41–43; MacMullen 1962, 365–366; Löhken 1982, 39–40; Schuller 1982, 202, 206–207; Palme 1999, 114–115, jeweils mit weiterer Literatur.

<sup>102</sup> Jones 1964, 594; Löhken 1982, 40; Palme 1999, 119; Whittaker 2002, 216.

<sup>103</sup> Noethlichs 1981, 195–199.

schleppung. Sie legen die Vermutung nahe, daß häufig und zahlreich vor Gericht gestritten wurde (vgl. Harries 1999, 112–113). Da zudem der Staat seine *officiales* nicht mehr angemessen entlohnen konnte oder wollte und deshalb, wie der *ordo commo-dorum* zeigt, in die offizielle Erhebung von Gebühren einwilligte, konnten weder der Staat noch die *officiales* ein Interesse daran haben, die Anstrengung eines Prozesses vor dem Statthaltergericht für breitere Kreise unbezahlbar zu machen, weil dies unmittelbar eine Rückwirkung auf die Entlohnung der *officiales* hervorgerufen hätte. Vielmehr waren diese Funktionsträger für ihr Auskommen auf eine gewisse Streit-lustigkeit und pekuniäre Prozeßfähigkeit der Provinzialen angewiesen.

#### Die *Cohortalis Militia* zwischen Unpopularität und Attraktivität

Jones schreibt, daß die Verfügung Constantins, die den Dienst in allen *officia* zu einer Erbpflicht (hereditary obligation) gemacht habe, allein in den Provinzialbüros mit Zwangsausübung habe durchgesetzt werden müssen, weil er unbeliebt gewesen sei und den *cohortales* Verachtung (contempt) eingebracht habe<sup>104</sup>. Als Grund hierfür sieht er die Pflicht der *cohortales*, beim Übertritt in den Ruhestand als *primipilares* die finanziell drückende Last des *pastus primipili*, d.h. des Transports der in der Provinz erhobenen *annona* zu den Truppen in der Provinz auf eigenes Risiko zu übernehmen<sup>105</sup>. Palme (1999, 119) führt als weitere Faktoren für die Unpopularität des Cohortaldienstes die niedrige Bezahlung und den langsamen Aufstieg in der Hierarchie des Statthalterbüros an. Allerdings betraf zum einen der *pastus primipili* nur diejenigen, die tatsächlich bis zum Posten des *princeps officii* aufstiegen, was der Mehrheit der *officiales* gewiß nicht gelang<sup>106</sup>, und zum anderen war das Phänomen des nur langsamen Aufstiegs nicht auf die *officia provincialia* beschränkt. Auch in den Büros etwa der *prae-fecti praetorio* dauerte der Aufstieg Jahrzehnte<sup>107</sup>.

Ein Blick auf die Chronologie der einschlägigen kaiserlichen Erlasse zeigt, daß eine explizite Bindung der Cohortalen an ihre Dienststelle durch Gesetzeszwang offensicht-

<sup>104</sup> Cod. Theod. 8,4,1 (315 [324] n. Chr.); s. Anm. 109. Jones 1949, 49 mit Anm. 127; vgl. ders. 1964, 594; Ausbüttel 1988, 179–180. Ebenso Löhken (1982, 38 mit Anm. 38), der allerdings mit Verweis auf Cod. Theod. 7,22,3 (331 n. Chr.) einräumt, daß in dieser Bestimmung von *ex officialibus quorumcumque officiorum* und nicht allein von *cohortalini* die Rede ist. Palme (1999, 118) zufolge wurde der Dienst in den Statthalterbüros möglicherweise erst im 5. und 6. Jh. unattraktiv bzw. unpopulär.

<sup>105</sup> Jones 1964, 594; ders. 1974, 404; vgl. Piganiol <sup>2</sup>1972, 352; Ausbüttel 1988, 179–180.

<sup>106</sup> Zu den obengenannten *munera* nach Dienstzeitende ist ferner zu berücksichtigen, „daß das Postwesen in den Provinzen nicht gleichmäßig ausgebaut war und der Primipilat nicht überall vorkam. Die Belastung der Cohortalen war demzufolge in den einzelnen Reichsgebieten unterschiedlich groß“ (Ausbüttel 1988, 180).

<sup>107</sup> So wurde Lydos (mag. 3,27) im *officium praefecti praetorio* zum ersten *chartularius* ernannt, ohne zuvor die übliche Probezeit von neun Jahren als *exceptor* absolviert zu haben (siehe Bandy 1983, xiii). Gleiches galt wohl auch für das Avancement im *officium praefecti urbani*. So erwähnt Symmachus (rel. 42) einen gewissen Petronianus, der erst nach langem Dienst den Rang eines *cornicularius* erlangte (*ad corniculorum gradum inculpati laboris diurnitate provecus*). Vgl. Sinnigen 1957, 37.

lich „bis zum Beginn des 5. Jh. unnötig“<sup>108</sup> war. Die von Jones herangezogene Konstitution besagt lediglich, daß ein Cohortale nach 20 Jahren *militia* von den *munera civilia* und *curialia* befreit ist<sup>109</sup>. Von einer „hereditary obligation“ ist hier nicht die Rede. Die strikte Bindung auch der Söhne von Cohortalen an die *militia cohortalis* ist erstmals im Jahre 423 n. Chr. Gegenstand kaiserlicher Verfügungen<sup>110</sup>. Hingegen wurden fast gleichzeitig zum Erlaß des *OSC* den Cohortalen des syrischen Statthalters „diocletianische Privilegien“ garantiert<sup>111</sup>. Eine weitere Konstitution setzt eine gewisse Attraktivität des Cohortalendienstes geradezu voraus, da auch Decurionen, die nicht zur *militia cohortalis* gehörten, eine Tätigkeit als *exceptor* im Statthalterbüro anstrebten. Dies wurde ihnen in einer kaiserlichen Verfügung vom 10. Dezember 385 n. Chr. ausdrücklich erlaubt (*minime prohibemus*), solange sie ihren Pflichten als Decurionen nachkamen<sup>112</sup>. Sie bezogen kein reguläres Gehalt, sondern lediglich Gebühren für ihre Schreiberdienste. Als Angehörige der provinziellen Oberschicht verfügten sie zumindest über eine formale Ausbildung in Lesen, Schreiben und Grammatik. Sie war das Pendant zu ihrem sozialen Status und die Voraussetzung sowohl für die Verrichtung administrativer Aufgaben in der Stadtverwaltung als auch für eine — zumeist wohl bescheidene — Karriere im Staatsdienst<sup>113</sup>. Zur Zeit der Publikation des *OSC* ist also keineswegs davon auszugehen, daß der Cohortalendienst unattraktiv war. Vielmehr dürfte der Dienst als *exceptor* im Statthalterbüro aufgrund der fixen Gebührensätze für Decurionen attraktiv gewesen sein, weil er ihnen die Möglichkeit eröffnete, ihre Finanzen aufzubessern. Da die municipalen *munera* das Vermögen der Decurionen nur einseitig belasteten, werden nicht wenige Decurionen — es waren immerhin so viele, daß der Kaiser sich zu einer Regelung veranlaßt sah — diese zusätzliche Einnahmequelle genutzt haben.

Die Gebührenordnung des *OSC* liefert uns eine mögliche Erklärung für diese Attraktivität. Cod. Theod. 8,7,17 spricht explizit davon, daß Decurionen als *exceptores*

<sup>108</sup> Noethlichs 1981, 33 mit einer Zusammenstellung der einschlägigen Edikte (32–33). Vgl. Palme 1999, 118 Anm. 167.

<sup>109</sup> Cod. Theod. 8,4,1 (315 [324] n. Chr.): [...] *eos, qui cohortali militia completis xx stipendiis discesserint, ad nulla deinceps civilia munera vel curiae devocari. quam rem et circa officiales praesidium observari conveniet.*

<sup>110</sup> Cod. Theod. 8,4,28 (423 n. Chr.): *neque curialis neque cohortalinus neque curialis aut cohortalini filius condicione deserta ad aliam audeat adspirare fortunam, cui maiorum suorum exempla praeiudicant*; 12,1,184 (423 n. Chr.): *liberos curialium vel cohortalinorum quandoque susceptos [...] originalem sequi condicionem oportet.*

<sup>111</sup> Cod. Theod. 8,4,11 (365? 368? 370? n. Chr.): *solita cohortalibus Syriae privilegia, quae a divo Diocletiano porrecta sunt adque concessa, nos quoque porreximus ac iubemus eos non ad sollicitudinem bastagae, non ad functionem naviculariam devocandos, non invitos curialibus coetibus adscribendos, verum peracto labore militiae, pastus primipili competenti sedulitate functione transacta praerogativam his recusationis offerimus.*

<sup>112</sup> Cod. Theod. 8,7,17, siehe Anm. 48. Vgl. Noethlichs 1981, 34, 161 Anm. 332.

<sup>113</sup> Aur. Victor (Caes. 20,5) rühmt sich dafür, aus einfachen ländlichen Verhältnissen kommend, durch hartes Studium seinen Aufstieg geschafft zu haben (*qui rure ortus tenui atque indocto patre in haec tempora vitam praestiti studiis tantis honestiorem*). Vgl. Liebeschuetz 1972, 177; Lepelley 1979, 249, 278; Schuller 1982, 205; Ausbüttel 1988, 178; Demandt 1998, 220.

dienen wollten. Die im *OSC* genannten Preise für diverse Amtshandlungen zeigen uns, daß unter den subalternen Funktionsträgern die *exceptores* mit Blick auf die *commoda* am besten gestellt waren (s. Seite 178), wenngleich sie nicht mit den höheren Rängen konkurrieren konnten. Literalität war Voraussetzung für die Bekleidung eines solchen Postens in diesem Bereich des Statthalterbüros und Quelle für offensichtlich attraktive Einnahmen. Jedoch steigerte sich die Lukrativität der Posten erst mit der Anciennität. Die höchsten Gebühren strichen jene ein, die wohl die geringste Schreibarbeit selbst verrichteten.

Der *OSC* ist als Dokument statthalterlicher Amtstätigkeit ein Zeugnis für den gesellschaftlichen, administrativen und finanzpolitischen Wandlungsprozeß im Römischen Reich des 4. Jh. n. Chr. Der den Vorlaß der Audienzbesucher regelnde *ordo salutationis* ist im Grunde eine Art Ehren-Codex, der nicht zuletzt dem gesellschaftlichen Aufstieg der *honorati* Rechnung trägt. Durch den Staatsdienst oder nach Abschluß der Decurionenlaufbahn Rang, Titel und Privilegien erworben, pochten die solchermaßen Ausgezeichneten darauf, daß ihnen durch die Statthalter die ihnen zustehenden Ehren erwiesen wurden. Mit der Publikation der Audienzregelung ging der Statthalter nolens volens eine Selbstverpflichtung zum Erweis dieser Ehren ein. Es zeigt sich hierin der enger werdende Handlungsspielraum der Gouverneure gegenüber ihren hochrangigen Untergebenen. Zugleich belegt der *OSC* den gesellschaftlichen Abstieg der municipalen Oberschicht, deren Vertreter mit deutlichem Abstand hinter den *honorati* erst an vierter Stelle vorgelassen wurden, und dokumentiert damit auch den Vorrang der Ehre (*honor*) vor dem öffentlichen Amt (*honor*).

In administrativer Hinsicht ist der *OSC* eine Momentaufnahme aus der Mitte des 4. Jh. und gewährt Einblick in die Personalstruktur des Statthalterofficiums, als diese noch nicht die spätere, aus der *Notitia dignitatum* bekannte Ausgestaltung angenommen hatte. Dies verdeutlicht die graduelle Umsetzung von Veränderungen hin zur komplexen Postenvielfalt des 5. und 6. Jahrhunderts. Finanzpolitisch betrachtet, anerkennt der *ordo commodorum* die Legitimität der Gebührenerhebung, die aufgrund veränderter Besoldungsbedingungen zur Haupteinnahmequelle der *officiales* wurde.

In der Art und Weise, wie die Anpassungen an die vielschichtigen Veränderungen administrativ umgesetzt wurden, steht der *OSC* zugleich in ungebrochener Tradition zu den Anfängen der Kaiserzeit. Schrittweiser Wandel und Adaptation an neue Rahmenbedingungen waren seit je her ein wesentliches Charakteristikum der römischen Staatsverwaltung. Der *OSC* ist damit auch ein Zeugnis für eine grundlegende Kontinuität in der römischen Administrationspraxis über die Umbrüche des 3. Jh. hinweg.

\* \* \*

## Bibliographie

- Arnheim, M. T. W. 1972: *The Senatorial Aristocracy in the Later Roman Empire* (Oxford).  
 Ausbüttel, F. M.  
 – 1988: *Die Verwaltung der Städte und Provinzen im spätantiken Italien* (Frankfurt am Main et al.).  
 – 1998: *Die Verwaltung des römischen Kaiserreiches. Von der Herrschaft des Augustus bis zum Niedergang des Weströmischen Reiches* (Darmstadt).
- Bandy, A. C. 1983: *Ioannes Lydus. On Power or the Magistracies of the Roman State. Introduction, Critical Text, Translation, Commentary, and Indices* (Philadelphia).
- Baron, J. 1887: *Abhandlungen aus dem Römischen Civilprocess. III. Der Denuntiationsprocess* (Berlin).
- Berger, A. 1953: *Encyclopedic Dictionary of Roman Law* (Philadelphia).
- Bleicken, J. 1989: *Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches. Band 1* (Paderborn et al.).
- Boulvert, G., Bruschi, Chr. 1982: *Staatsdienst und soziale Strukturen — die Lage der subalternen Provinzbeamten*, *Klio* 64 (1982) 421–429.
- Breccia, E. 1910: s.v. *Cornicularius* Nr. 10, *Diz. Epigr.* II,2, 1221.
- Bretone, M. <sup>2</sup>1998: *Geschichte des römischen Rechts. Von den Anfängen bis zu Justinian* (München).
- Carrié, J.-M. 1998: *Le gouverneur romain à l'époque tardive: orientations de l'enquête, Antiquité Tardive* 6 (1998) 17–30.
- Chastagnol, A.  
 – 1960: *La préfecture urbaine à Rome sous le Bas-Empire* (Paris).  
 – 1975: *Un nouveau document sur la majorina?*, *Bull. Soc. Franç. Numismatique* 30 (1975) 854–857.  
 – 1978: *L'Album Municipal de Timgad* (Bonn).  
 – 1982: *L'évolution politique, sociale et économique du monde romain de Dioclétien à Julien. La mise en place du régime du Bas-Empire (284–363)* (Paris).
- Conti, S. 2004: *Die Inschriften Kaiser Julians* (Stuttgart).
- de Ruggiero, E. 1961: s.v. *Exceptor*, *Diz. Epigr.* II,3, 2181.
- Delmaire, R. 1995: *Les institutions de Bas-Empire romain de Constantin à Justinien I: Les Institutions civiles palatines* (Paris).
- Demandt, A. 1998: *Geschichte der Spätantike. Das Römische Reich von Diocletian bis Justinian* (München).
- Dilke, O. A. W. 1991: *Mathematik, Maße und Gewichte in der Antike* (Stuttgart).
- Eck, W. 2004: *Köln in römischer Zeit. Geschichte einer Stadt im Rahmen des Imperium Romanum* (Köln).
- Fliniaux, A. 1930: *Contribution à l'histoire des modes de citation au Bas-Empire. La „Postulatio simplex“*, *Revue historique de droit français et étranger* 9 (1930) 193–233.
- Gizewski, Chr.  
 – 1997a: s.v. *Auctoritas*, *DNP* 2 (1997) 266–267  
 – 1997b: s.v. *Comes/comites*, *DNP* 3 (1997) 89–91.
- Haensch, R.  
 – 1992: *Das Statthalterarchiv*, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 109 (1992), 209–317.  
 – 1995: *A commentariis und commentariensis: Geschichte und Aufgaben eines Amtes im Spiegel seiner Titulaturen*, in: Y. Le Bohec (Hrsg.) 1995: *La hiérarchie (Rangordnung) de l'armée romaine sous le Haut-Empire. Actes du Congrès de Lyon (15–18 septembre 1994)* (Paris) 267–284.

- Harries, J. 1999: *Law and Empire in Late Antiquity* (Cambridge).
- Hirschfeld, O. 1885: AEM 9 (1885) 24.
- Horstkotte, H.
- 1989: *Heidnische Priesterämter und Dekurionat im vierten Jahrhundert n. Chr.*, in: W. Eck (Hrsg.) 1989: *Religion und Gesellschaft in der Römischen Kaiserzeit. Kolloquium zu Ehren von Friedrich Vittinghoff* (Köln, Wien) 165–183.
  - 2000: *Die Principales des spätrömischen Dekurionenrates*, ZPE 130 (2000) 272–278.
- Jones, A. H. M.
- 1949: *The Roman Civil Service (Clerical and Sub-Clerical Grades)*, JRS 39 (1949) 38–55.
  - 1964: *Later Roman Empire 284–606 I–II* (Baltimore).
  - 1974: *The Roman Economy. Studies in Ancient Economic and Administrative History* (Oxford; hrsg. v. P. A. Brunt).
- Karlowa, O. 1891: *Die Rangklassen des Ordo salutationis sportularumque provinciae Numidiae, insbesondere die coronati*, in: Neue Heidelberger Jahrbücher 1, 165–180.
- Kaser, M., Hackl, K. 1996: *Das römische Zivilprozessrecht*. (München).
- Kelly, Chr.
- 1998: *Emperors, government and bureaucracy*, in: A. Cameron, P. Garnsey 1998: *The Cambridge Ancient History XIII. The Late Empire, A.D. 337–425* (Cambridge) 138–183.
  - 2004: *Ruling the Later Roman Empire* (Cambridge, Mass.).
- Klose, D. 1999, s.v. *Maiorina*, DNP 7 (1999) 716.
- Kuhoff, W.
- 1983: *Studien zur zivilen Laufbahn im 4. Jahrhundert n. Chr. Ämter und Amtsinhaber in Clarissimat und Spektabilität* (Frankfurt a. M.).
  - 2001: *Diokletian und die Epoche der Tetrarchie. Das römische Reich zwischen Krisenbewältigung und Neuaufbau (284–313 n. Chr.)* (Frankfurt am Main et al.).
- London, J. E. 1997: *Empire of Honour. The Art of Government in the Roman World* (Oxford, Nachdr. 2005).
- Lepelley, C.
- 1979: *Les cités de l’Afrique romaine au Bas-Empire I: La permanence d’une civilisation municipale* (Paris).
  - 1981: *Les cités de l’Afrique romaine au Bas-Empire II: Notices d’histoire municipale* (Paris).
- Leschi, L. 1957: *L’album municipal de Timgad et l’„ordo salutationis“ du consulaire Ulpus Mariscianus*, Études d’Épigraphique, d’Archéologie et d’Histoire Africaines (Paris) 246–266 (= Auszug aus: ders. 1948, in: REA 50, 71–100).
- Liebeschuetz, J. H. W. G. 1972: *Antioch. City and Imperial Administration in the Later Roman Empire* (Oxford).
- Lo Cascio, E. 2005: *The new state of Diocletian and Constantine: from the tetrarchy to the reunification of the empire*, in: A. K. Bowman, P. Garnsey, A. Cameron 2005: *The Cambridge Ancient History XII: The Crisis of Empire, A.D. 193–337* (Cambridge) 170–183.
- Löhken, H. 1982: *Ordines Dignitatum. Untersuchungen zur formalen Konstituierung der spätantiken Führungsschicht* (Köln, Wien).
- MacMullen, R.
- 1962: *Roman Bureaucratise*, Traditio 18 (1962) 364–378.
  - 1988: *Corruption and the Decline of Rome* (New Haven, London).

- Marcone, A. 1998: Late Roman social relations, in: A. Cameron, P. Garnsey 1998: *The Cambridge Ancient History XIII: The Late Empire, A.D. 337–425* (Cambridge) 338–370.
- Martin, M. 1995: *Spätantike und Völkerwanderung* (München).
- Migl, J. 1994: *Die Ordnung der Ämter. Prätorianerpräfektur und Vikariat in der Regionalverwaltung von Konstantin bis zur Valentinianischen Dynastie* (Frankfurt am Main).
- Mommsen, Th. 1884: *Observationes epigraphicae, XL: Ordo salutationis sportularumque sub imp. Iuliano in provincia Numidia*, EphEp V (1884) 629–646 (= Gesamm. Schriften VIII [Berlin 1913] 478–499).
- Morosi, R. 1979/80: *Il princeps officii e la schola agentum in rebus*, Humanitas 31/32 (1979/80) 23–70.
- Noethlichs, K. L. 1981: *Beamtentum und Dienstvergehen. Zur Staatsverwaltung in der Spätantike* (Wiesbaden).
- Palme, B.  
 – 1999: *Die Officia der Statthalter in der Spätantike. Forschungsstand und Perspektiven*, Antiquité Tardive 7 (1999) 85–133.  
 – 2002: *Griechische Texte XVII: Dokumente zu Verwaltung und Militär aus dem spätantiken Ägypten* (CPR XXIV) (Wien).
- Pernice, A. 1886: *Amoenitates iuris, IV: Ordo salutationis et commodorum*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 7 (1886) 113–139.
- Piepenbrink, K. 2002: *Konstantin der Große und seine Zeit* (Darmstadt).
- Piganiol, A. 1972: *L'empire chrétien (325–395)* (Paris).
- PLRE I = Jones, A. H. M., Martindale, J. R., Morris, J. 1971: *The Prosopography of the Later Roman Empire I: A. D. 260–395* (Cambridge).
- Rosen, K. 2006: *Julian. Kaiser, Gott und Christenhasser* (Stuttgart).
- Roueché, Ch. 1998: *The Functions of the Governor in Late Antiquity*, Antiquité Tardive 6 (1998) 31–36.
- Scharf, R. 1994: *Comites und comitiva primi ordinis* (Stuttgart).
- Schuller, W. 1982: *Prinzipien des spätantiken Beamtentums*, in: ders. (Hrsg.) 1982: *Korruption im Altertum. Konstanzer Symposium Oktober 1979* (München, Wien) 201–208.
- Seeck, O. 1874: *Notitia Dignitatum. Accedunt Notitia Urbis Constantinopolitanae et Latercula Provinciarum* (Frankfurt am Main, Nachdr. 1962).
- Sinnigen, W. G. 1957: *The Officium of the Urban Prefecture during the Later Roman Empire* (Papers and Monographs of the American Academy in Rome, Vol. XVII) 11–117.
- Schlinkert, D. 1996: *Ordo senatorius und nobilitas. Die Konstitution des Senatsadels in der Spätantike. Mit einem Appendix über den Praepositus sacri cubiculi, den „allmächtigen“ Eunuchen am kaiserlichen Hof* (Stuttgart).
- Stauner, K. 2004: *Das offizielle Schriftwesen des Römischen Heeres von Augustus bis Gallienus (27 v. Chr.–268 n. Chr.). Eine Untersuchung zu Struktur, Funktion und Bedeutung der offiziellen militärischen Verwaltungsdokumentation und zu deren Schreibern* (Bonn).
- Stein, E. 1962: *Untersuchungen über das Officium der Prätorianerpräfektur seit Diokletian* (Amsterdam).
- Teitler, H. C. 1985: *Notarii and exceptores. An inquiry into role and significance of short-hand writers in the imperial and ecclesiastical bureaucracy of the Roman empire (from the early Principate to 450 A.D.)* (Amsterdam).
- Tinnefeld, F. 1977: *Die frühbyzantinische Gesellschaft* (München).
- Treadgold, W. 1995: *Byzantium and its Army 284–1081* (Stanford, California).
- von Premerstein, A. 1900: *s.v. A commentariis*, RE IV.1 (1900) 759–768.

- Wattenbach, W. 1870: *Passio Sanctorum IV Coronatorum*, in: M. Büdinger 1870: *Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte* (Leipzig, Nachdruck 1973) 322–380.
- Whittaker, C. R. 2002: *Supplying the Army. Evidence from Vindolanda*, in: P. Erdkamp (Hrsg.) 2002: *The Roman Army and the Economy* (Amsterdam) 204–234.

Siegsdorfer Straße 5  
D–81825 München  
Deutschland  
gephyra@arcor.de

Konrad Stauner